L. Weißmanns
neue Bemerkungen
über das Resultat
des
Embser Kongresses,
in welchen
seine erste kurze Bemerkungen
gegen einige
vorläufige Anmerkungen
vertheidiget werden.

Augsburg, 1788.

Dem

Wohlgebohrnen Herrn

Dieterich,

Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speier
wirklichen geheimen Rathe,
und
auf der hohen Schule zu Straßburg
ordentlichen Lehrer des geistl. Rechtes.

Wohlgebohrner Herr geheimer Rath,
Hochzuehrender Herr Professor!

Die Schrift: Einige vorläufige Anmerkungen zu den Weißmannischen Bemerkungen über das Resultat des Embser Kongresses, Frankfurt und Leipzig 1787, hat Eure Wohlgebohrn sehr mishandelt. Sie sind in dieser als ein öffentlicher Lügner gebrandmarket, und als ein Mann, der sich durch Bestechungen hat verführen lassen, und durch Sophisterey auch andere hat verführen wollen, beschuldigt worden. Meine kurzen Bemerkungen über das Embser Resultat waren hiezu die unschuldige Veranlassung. Damit aber das Publikum nicht getäuschet, und Ihre Ehre gekränket werde, und damit der Verfasser der Anmerkungen verstummen, und schamroth von der Bühne abtreten müsse; so will ich hiemit vor aller

Augen öffentlich bezeugen, daß der Herr speierische geheime Rath, und Professor Dieterich zu Straßburg die kurzen Bemerkungen über das Resultat des Embser Kongresses nicht verfaßt, und daß Er selbe der Presse nicht übergeben habe. Und damit diese auffallende Beschuldigung, und diese niederträchtige Verleumdung vollkommen zernichtet werde, und Ihre angetastete Ehre einige Entschädigung erhalte, so nehme ich mir die Freyheit Eurer Wohlgebohrn diese neuen Bemerkungen über das Resultat des Embser Kongresses zuzueignen, und diesen Blättern Dessen erhabenen Namen vorzusetzen. Ich empfehle mich, und bin mit vorzüglichster Verehrung, und lebhaftester Hochachtung

Eurer Wohlgebohrn 2c.

ganz gehorsamst ergebenster Diener
L. Weißmann.

Ein-

Einleitung.

Das Resultat des Embser Kongresses ist mir im verwichenen Jahre zu Ende des Jänners zu Handen gekommen, und sogleich erschienen im folgenden Monate meine **Bemerkungen über das Resultat dieses Kongresses.** Das zweyte Heft der **Mainzer Monatschriften von geistlichen Sachen** schreibt von diesen, Seite 259: Zu Regensburg wird eine Piece unter dem Titel: **L. Weißmanns kurze Bemerkungen über das Resultat des Embser Kongresses nebst einigen Beylagen, Straßburg 1787,** verkauft. Die Zeit war itzt zu kurz, dieselbe ganz zu lesen, und ein Urtheil darüber zu fällen, man behält sich aber dieses vor.

In den nachfolgenden 10 Heften haben die Verfasser dieser Monatschrift der Erwartung des Publikums nicht entsprochen, und keine Rezension ist erschienen. Vielleicht haben die Hrn. Verfasser dieser Monatschrift diese Arbeit einem Mitgliede übertragen, dem wir diese **Anmerkungen** zu verdanken haben. Die **Grundsätze** des Hrn. **Verfassers**, der Styl, das Papier, und der Druck giebt hinreichenden Stoff zu dieser Vermuthung. Da ich diese **Anmerkungen** das erstemal mit flüchtigem

Auge durchlas, war der Entschluß von mir weit entfernet, mich und meine Bemerkungen zu vertheidigen. Ich sah die Sache bloß für einen Nachdruck an, und hielt den Verfasser für einen Mann, der durch seine nichtsbedeutende zusammengeraffte Anmerkungen seine Gewinnsucht bemänteln wollte. Ich dachte, hat sich der Hr. Gegner mit meiner Schrift etwas verdienen können, so mag ers mit Gesundheit verzehren. Ich habe sogar in meinen Gedanken dem Hrn. Gegner vielen Dank gewußt, daß er erst nach 6 Monaten mit dem Nachdrucke, und seinen Anmerkungen hervorgetreten, da schon 1000 Stücke meiner kurzen Bemerkungen sich vergriffen hatten, und daß er meine Arbeit durch seine schwache Zusätze noch mehr bekannt gemacht habe. Die zweyte Durchlesung ist für meinen Hrn. Gegner so vortheilhaft nicht ausgefallen. Ich fand, daß er mich als einen Lügner, und bestochenen Mann dem Publikum darstellte, daß er der Ehre eines grossen Reichsfürsten zu nahe trat, und daß er den Hrn. Dieterich, geheimen Rath und Professor zu Straßburg, sehr gröblich beleidigt habe. Diese bemerklichen Umstände haben meinen Entschluß geändert. Ich fand mich verpflichtet, sowohl meine Ehre, als die Ehre dererjenigen, die durch diese Anmerkungen so tief herabgesetzt worden, gegen diesen Flankeur, der keinen förmlichen Angriff wagt, sondern nur im Vorbeystreichen ein Paar Schüsse fallen läßt, standhaft zu verfechten, neue Bemerkungen über

das

das Resultat des Embser Kongresses nieder zu schreiben, und in diesen meine erste kurze Bemerkungen Schritt vor Schritt zu vertheidigen. Und also

Ad N. 1. Es ist ungegründet, was der Hr. Gegner hier anmerket, daß nämlich die Embser Punkte zu erst ausgeführt werden müssen, ehe nur irgend an eine Disziplinarreform gedacht werden kann. Ich habe dieses §. XXIII hinlänglich bewiesen, und kann gar nicht fassen, wie der Hr. Gegner hat schreiben können: „Wären nur erst diese Punkte ausgeführt, so würden die Erzbischöfe mit Einverständniß ihrer Suffragane schon ernstlich an eine Reformazion gedacht haben.„ Und gleich in nachfolgenden Zeilen drückt sich der Hr. Gegner also aus: Die Herren Deputirten haben schon seit mehreren Jahren die geistlichen Geschäfte dirigirt, und in den vier Erzdiözesen sind sehr wichtige Veränderungen ohnehin schon vorgegangen. Diese wichtigen Veränderungen waren doch auch Reformazionen? Lies man doch den Salzburger **Hirtenbrief**, und die **Mainzer Monatschriften**, und man wird allenthalben die schönsten Spuren der Reformazionen finden, obschon die Embser Punkte noch nicht ausgeführt waren: auch der aufgeklärte Joseph der zweyte hat viele Reformazionen vorgenommen, und er hat nicht gleich im Anfange seiner Reform den Einfluß der römischen Kurie gehindert. Doch hievon mehrers an seinem Orte. Da ich in meinen **Bemerkungen** die

die eigenen Worte des Herausgebers des Kongresses wegen der 4 Herren Deputirten hinsetzte, wie kann der Hr. Gegner diese Worte in Sticheleyen verdrehen? Der Ausfall auf Hrn. Professor Dieterich ist ebenfalls ungegründet, weil er der Verfasser der Bemerkungen nicht ist. Auf welche Gegenstände die Sticheley, auf ein Paar Domizellaren, welche ihre Weisheit zu Rom holten, abziele, ist mir völlig unbekannt. Meine Bemerkungen waren wenigst den Herren Domizellaren Seite 36, 37 nicht günstig. Da ferner der Hr. Gegner gegen Hrn. Dieterich mit Bestechung und Rachsucht um sich wirft, so ist dieses eine ganz ungegründete Verläumdung, die an schwarze Bosheit sehr nahe gränzet.

Ad 2. Es ist abermal falsch, daß die Bischöfe von den Herren Erzbischöfen zu dem Kongresse eingeladen, oder daß ihnen der Antrag gemacht worden, ihre Beschwerde gegen die Eingriffe des römischen Hofes mitzutheilen, und mit ihnen gemeinsame Sache zu machen. Schier den meisten dererselben waren die Embser Punkte unbekannt, bis endlich der öffentliche Druck selbe verbreitet hat. Und hätten auch alle Bischöfe diesen Punkten beygestimmt, so wäre doch die Bemühung der Herren Deputirten fruchtlos, weil selben die Landesherren, wie das Antwortschreiben Sr. kaiserl. Majestät bemerket, nicht beygestimmt haben. Und doch haben die Herren Deputirten auf den Beytritt dererselben nicht die mindeste Rücksicht genommen.

Ad 3. Wenn auch geschickte Männer in allen 4 Erzdiözesen die Beschwerde der deutschen Bischöfe über die römische Kurie aufgesetzt, und die Mittel angegeben haben, wie diesem Unwesen zu steuern, so waren sie doch so wenig infallibel als ein Straßburger Professor, wenn er ex cathedra spricht. Es ist nicht zu läugnen, daß sie den Beytritt der Landesherren vergessen, und daß sie gegen die Vorschrift des kaiserl. Schreibens wider die concordata Germaniæ sehr viele Punkte aufgestellt, und sogar auf die Zernichtung dieser Fundamentalgesetze angedrungen haben. Daß die einsichtsvollen großen Erzbischöfe selbst die Aufsätze geprüft haben, will ich nicht widersprechen, daß man aber zu Koblenz vor 8 Jahren anders dachte, bezeugt die **Vorrede des ächten Aktenstückes**, und daß man in Mainz und Kölln bey Verdammung der Febronischen Schriften ganz andere Grundsätze führte, ist ebenfalls unläugbar. Doch hievon unten ein Wort mehr.

Ad 4. Den besten deutschen Publizisten sind nicht alle Rechte, Freyheiten, Privilegien, Gewohnheiten jedes einzeln Bißthumes bekannt, viel minder die Ansprüche, die der Landesherr in den Bißthümern zu machen befugt ist, und die sich oft auf wechselseitige Verträge fußen. Es kann also in diesem Falle die Vermuthung für die Deputirten nicht sprechen.

Ad 5. Nicht um Mittheilung der Bedenklichkeiten oder Zweifel, sondern lediglich zum Beytritte

hat

man die Embser Punkte erst nach vollendetem Kongresse einigen Bischöfen vorgelegt; und da diese Punkte nachmals dem öffentlichen Drucke überlassen worden, so hat Jedermann, und auch ich, das Recht erhalten, hierüber seine Zweifel oder Bemerkungen vorzulegen. Nur verbittet man sich, daß, wenn man die Worte des Herausgebers des Kongresses anführt, man diese Anführung keine Sticheleyen nenne.

Ad 6. Es ist nicht genug, wenn man am Ende der Punktazion spricht, daß man erst alsdann an eine vollständige Reform Hand anlegen wolle, wenn die Erz- und Bischöfe erst in ihre Gerechtsame eingesetzt wären. Das Recht der Bischöfe eine Reform vorzunehmen, hat noch Niemand miskennt oder widersprochen. Die Abstellung der Misbräuche der Kurie hat keinen Zusammenhang mit der Reform der Disziplin in einem Bißthume; sonst hätte niemal eine Reformazion können vorgenommen werden, welches doch schon so oft von den Bischöfen löblich geschehen ist. Man irret also, wenn man schreibt und schreyt: Die Abstellung der Beschwerde der römischen Kurie ist der Grund aller Reformazionen. Ich meyne, sagt das speierische Antwortschreiben, es liegen so verschiedene Misbräuche auf der platten Hand, welche auf die gegen den apostolischen Stuhl angesprochenen Rechte keinen Bezug haben. Schon in meinen ersten Bemerkungen

gen S. 75 habe ich diesen Irrthum weitläuftiger aufgedeckt, und ich kann noch nicht begreifen, wie man in den Punktazionen durch 7 §§. auf die gravamina circa causas beneficiales, und lediglich auf beneficia simplicia die Rücksicht genommen habe, und wie man zugleich in dem Resultate habe vorgeben können, daß man durch diese Punktazionen die Disziplin in die goldne Jahrhunderte der ersten Christenheit zurückführen werde, da doch in der ersten Christenheit, und durch mehrere Jahrhunderte die beneficia simplicia, und die Kanonikate ganz unbekannte Dinge waren.

Uebrigens brandmarket mich der Hr. G. als einen öffentlichen Lügner, da ich meinen Bemerkungen die Worte einfließen ließ: In dem belobten Kongresse ist sehr wenig das Augenmerk auf die Herstellung einer guten Disziplin, sondern schier lediglich auf die Vergrößerung der metropolitan- und bischöflichen Rechte wider den päpstlichen Stuhl genommen worden. Ich will jeden unbefangenen Leser urtheilen lassen, ob man in diesen Punktazionen nicht meistentheils auf Vergrößerung der metropolitan- und bischöflichen Rechte den vorzüglichen Bedacht getragen hat. Selbst die durch die Konkordaten dem päpstlichen Stuhle zugesicherten Rechte sind den Metropolitanen und den Bischöfen zugeeignet, und jede päpstliche Verordnuug ist dem Placeto episcopali unterworfen worden 2c. 2c. Aber nein,

schreyt unser Hr. G. " Die Erz- und Bischöfe wollen ihre Rechte nicht vergrößern, nur in die ursprünglichen Rechte wollen sie sich und ihre Bischöfe einsetzen, wollen die Usurpazionen der römischen Kurie hindern, wollen werden, was sie in den ersten Jahrhunderten der Christenheit waren ". Ja wahrhaftig wir werden goldne Zeiten leben, wenn die Bischöfe werden, was sie in den ersten goldnen Jahrhunderten der Christenheit waren, wenn sie der Vorschrift, die Paulus seinem Timothäus gegeben hat, pünktlich nachkommen (*), wenn sie selbst predigen, selbst taufen, Beicht hören ꝛc. wenn sie den Fürsten vergessen, und als wahre Hirten selbst ihre Schafe weiden.

Ad 7. Auch vor den falschen Dekretalen des Isidors hatten die Päpste mehrere Vorrechte. Und nicht alle Waaren sind unächt und falsch, welche Isidor verkauft, und die Gelehrten haben schon hinlänglich bewiesen, daß beynahe die meisten Stücke des

(*) Du sollst das Wort predigen zu bestimmter Zeit, und außer der Zeit: darauf dringen, bestrafen, bitten, Verweise geben mit aller Geduld und Lehre. — — Sey auf alles aufmerksam und nüchtern: arbeite und leid: versieh den Dienst eines Evangelisten: erfülle dein Amt. *Epist.* 2 *ad Timoth.* Fleury in der ersten und zweyten Abhandlung über die Kirchengeschichte §§. 11, und 4 entwirft sehr schön die ächte Schilderung der ersten Bischöfe.

des Kramladens des Isidors aus den Schriften der Väter, Konzilien, und Gesetzbüchern des vierten und fünften Jahrhunderts geborgt seyn. **Blondelius** ein Kalvinist hat dieses mit mehrern bewiesen. In falschen Aufschriften, falschen Nämen und Allegazionen &c. besteht oft das ganze Falsum des guten Isidors.

Ad 8. Welche sind denn die Rechte, die in der Punktazion dem Papste gelassen worden? Vielleicht dieses einzige, daß er noch das Breve eligibilitatis ertheilen kann. Der Herr Gegner beruft sich hier auf die Frage: **Was ist der Papst**, die die Mainzer Monatschrift enthält. Es ist aber die Ausarbeitung dieser Frage dem Herrn Verfasser so wenig gelungen als jenem, der die Gegenfrage: **Was ist der Erzbischof**, bearbeitet hat, und ist dieser die Antwort auf die **Antworten**, auf die **Gegenfragen und Fragen über das Werkchen: Was ist der Erzbischof**, noch allerdings schuldig.

Ad 9. Hat der Pabst nicht mehrer zu befehlen, als er in den ersten Jahrhunderten zu befehlen hatte; so hat auch der Bischof den Pfarrern nichts mehrer zu befehlen, als er in den ersten Jahrhunderten befehlen konnte. Zu diesen goldnen Zeiten konnte der Bischof keine Verordnung ohne Beystimmung der Aeltesten machen (*). Wenn nun der Bischof dermal

(*) Quamvis episcopus princeps & caput hujus senatus existeret, & sine eo ordinarie fieri pos-

mal ohne derselben Beyrath eine Verordnung ergehen läßt; so kann das Placetum parochiale gegen diese so gut, als das Placetum episcopale gegen die Anordnung des Papstes Platz greifen.

Ad 10. Da die hierarchische Ordnung zwischen Haupt und Gliedern in den nachkommenden Jahrhunderten theils durch die Konzilien, theils durch die Konkordaten mit dem päpstlichen Stuhle eine andre Verfassung erhalten hat; so würden sich die neuen von dem Papste in Ostindien aufzustellenden Bischöfe auch nach den in neuern Zeiten ergangenen Gesetzen der Konzilien allerdings richten müssen, ohne sich auf die in den ersten Jahrhunderten unumschränkte Macht und Gewalt der Bischöfe berufen zu können. Sollten die Bischöfe lediglich auf diese Gewalt und Macht der ersten Jahrhunderte sich stützen; so würden sie sehr leicht allen Gehorsam den Metropoliten aufzukünden die Befugniß haben. Doch von diesem, und von jenem, daß die römische Kurie die Bischöfe zu Hauskapläuen herabwürdige, an einem andern Orte.

Ad 11. Der Herr Gegner vertheidiget gegen unsre Einwürfe, die Rechte der Metropolitanen mit die-

---

set nihil; ipse tamen nullam actionem publicam, quæ ad gubernationem Ecclesiæ spectaret, sine eorum (presbyterorum) conscientia & præsidio suscipere solebat. *Antiquitates* Paleotim. *Lib. II. cap.* 16. confer. *Epist.* 32, 24, & 26 Cyprian. episc.

diesen Worten: Die Metropoliten haben sich keine Eingriffe in die Diözesanrechte der Bischöfe erlaubt, wie die römische Kurie, haben nie versucht die Bischöfe zu ihren Kaplänen zu machen, wie Rom so oft thun wollte; sondern sind ganz zufrieden, wenn ihnen ihre Rechte bleiben, welche die Oberbischöfe in den ersten Jahrhunderten der heil. Johannes zu Ephesus, Markus zu Alexandrien, Evodius und Ignatius zu Antiochien hatten, welche ihnen durch eben die Rechtstitel, als den Bischöfen das Jus diœcesanum, ausgesichert worden ꝛc. Wir antworten: Die Privilegien der Metropoliten, setzten die Bischöfe so weit herab, daß sie nicht mehr das Haupt ihres Sprengels waren (*1). Sie mußten selbe als Oberrichter verehren, sich ihren Visitationen unterwerfen, selbe jährlich besuchen (*2). Waren dieses nicht Eingriffe in die Diözesanrechte? Von neuern Eingriffen darf man nur das speierische Antwortschreiben S. 34: die Antwort auf die Gegenfrage: **Was ist der Erzbischof,** und

(*1) Privilegia metropolitica privabant Episcopos fratres, eoque pares autocephalia, qua gaudebant ante erectionem throni metropolitici. Motta in *Dissertatione de metropolitico Jure pag.* 119.

(*2) Thomassinus *P. I. L. I. c.* 47. *n.* 2. *P. II. L. III. c.* 42. *n.* 3. *P. I. L. I. c.* 47. *n.* 5, wo sogar behauptet wird, daß die Metropoliten bey Visitationen Beicht hören, Buß austheilen, öffentliche Sünder bestrafen, oder selben Vergebung ertheilen könnten.

und des Reinfelds Bemerkungen über das Resultat des Embser Kongresses lesen, so wird man mehrere derselben finden, welche klar beweisen, daß besonders nach dem Maaßstabe des Embser Kongresses die Bischöfe dem päpstlichen Stuhle bey weitem jene Unterwürfigkeit nicht leisten dörfen, welche die Metropoliten von den Bischöfen fodern (*1). Noch auffallender ist, daß die Erzbischöfe diese Vorzüge aus eben dem Rechtstitel verlangen, welcher den Bischöfen das Jus diœcesanum zusichert. Die Bischöfe haben ihr Jus in Diœcesin iure divino: also auch die Erzbischöfe diese ihre Rechte? Wer wird aber dieses den Erzbischöfen zugestehen? Daß die Rechte der Metropolitanen auf keiner göttlichen Anordnung beruhen, behaupten Thomassin (*2), Motta (*3), und Paleotimus (*4,) und sehr viele andre Schriftsteller, die ich über diesen Gegenstand gelesen habe. Der Hr. Gegner beruft sich zwar mit den Verfassern der Mainzer Monatschrift auf die Bey-

(*1) Ein Erzbischof verlangt so gar, daß ein Suffragan, der eben so gut Reichsfürst als Er ist, ihm den Titel **Eure Gnaden und Liebden** ertheile.

(*2) *P. I. L. I. C.* 14. *n.* 5. Episcoporum iurisdictio divina institutione nititur, non Metropolitanorum.

(*3) Hinc constat ecclesiasticas præfecturas ad exemplar politicarum conformatas, & sicut Præses in provincia, ita in ecclesiastica provincia Metropolita. *in cit. Dissert. p.* 27.

(*4) *In Antiquitat. Eccles. p.* 36.

Beyspiele der Evangelisten Johannes und Markus ꝛc. und auf das Konzil zu Nizäa. Wo sagt aber ein Geschichtschreiber, daß Johannes und Markus Oberbischöfe waren? Daß diese Bekenner des Glaubens und kanonischen Schriftsteller Bißthümer errichtet, daß sie bey andern Bischöfen in größtem Ansehen gestanden, daß neue Bischöfe sich bey selben in ihren Zweifeln werden Raths erholt haben, ist nicht zu läugnen. Läßt sich aber wohl aus diesen ein Rechtstitel oder ein Oberbischof erzwingen? Wenn ein junger Kapitular, der die Dompräbende von einem Aeltern erhalten hat, bey vorfallendem Zweifel wegen der Statuten, Gewohnheiten ꝛc. einen guten Rath einholt, wenn dieser ältere Kapitular den jüngern öfters zu Rechte weiset, läßt sich wohl hieraus die Folge von einer Jurisdikzion herleiten (*)? Auch das Konzil zu Nizäa beweist dasjenige nicht, was der Gegner vorspiegelt. Denn der 6te Kanon sagt nur: Privilegia serventur. Es beklagt sich freylich der Hr. Gegner, daß die Rechte, (Privilegien, sagt oben angezogener Kanon) welche die

(*) Quis non primo mox obtutu videat, quod hæc opinio, quæ originem Metropolitarum ab Apostolis derivat, solido careat fundamento, cum nullibi legatur, quod Apostoli quosdam constituerint Episcopos cum aliqua præeminentia super cæteros &c. Zallwein *de Hierarchia* C. 2. §. 11., der doch sonst den Metropoliten sehr vieles einräumt.

die Metropoliten hatten, ihnen von den Päpsten entrissen worden. Allein wenn man betrachtet, daß auch durch die Metropoliten den Bischöfen ihre ursprünglichen nach Anordnung Gottes in den ersten Jahrhunderten ihnen verliehenen Rechte geschmälert worden sind; so wird diese Klage wenig Mitleiden erregen. Will man aber den Erzbischöfen ihre in ersteren Zeiten genossene Privilegien einräumen; so ist auch auf die Vorrechte der Patriarchen und der Bischöfe Rücksicht zu tragen. Den Patriarchen (von derenselben Gerechtsamen habe ich in dem Embser Kongresse, und in den Anmerkungen des Hrn. Gegners kein Wort gelesen) waren die Erzbischöfe quoad confirmationem electionis, & consecrationem vollkommen unterworfen. Concilium Chalcedonense *can.* 28. Sie wurden von selben zu den Synoden berufen, und die Appellazion wurde von den Metropoliten zu dem Patriarchen gebracht. *can.* 9. & 17. Diese konnten die Metropoliten mit Zensuren belegen. Sozom. *Hist. Eccl. L.* 8. *c.* 6. etc. etc. Was die Bischöfe anbelangt, so hatten diese in den ältesten Zeiten das Recht ihre Metropoliten selbst zu wählen, und diese hatten keine andre Jurisdikzion, als welche die Bischöfe ihnen ertheilten, oder diese Würde wurde lediglich nach dem Alter der bischöflichen Konsekrazion erlangt. Dieses Recht hat der Papst den Bischöfen besonders entzogen, und die vier Metropoliten Mainz, Köln, Trier, und Salzburg aufgestellt. Allein dieses thut

nichts

nichts zur Sache, schreibt unser Hr. Gegner, die Jurisdikzion der Metropoliten gründet sich auf die Tradizion und Lehre der Väter, und die Metropoliten sind von allen ihren Mitbischöfen gleich von ihrer Entstehung an dafür erkannt worden. Sie befinden sich in unfürdenklichem ruhigem Besitze: nicht so der Papst. Die Gegeneinanderstellung der päpstlichen und Metropolitangerechtsame ist also ganz falsch. Mein liebster Hr. Gegner! dieser offenbare Mischmasch und Verwirrung der Begriffe blendet uns noch nicht. Wir wollen die Sache sogleich in das Klare bringen. Wahr ists, daß die Jurisdikzion der Metropoliten in der Geschichte und in den Konzilien gegründet ist. Aber nur derjenigen Metropoliten, welche nach Vorschrift der Konzilien angestellt wurden; nicht aber derer, die in den finstern Zeiten dem Papste ihre Würde zu verdanken haben. Der Papst, schreibt der Hr. Gegner *n.* 15, hat in den einzeln Sprengeln der Bischöfe ganz und gar keine Jurisdikzion; wie hat er dann die Metropoliten mit einer Jurisdikzion über die Kirchensprengel der Bischöfe aufstellen können? Es ist ferner offenbar, daß der Papst die Ernennung der Metropoliten an sich riß, und den Provinzial-Synoden entzog, und daß sich diese Gewalt auf die falschen Dekretalen gründete. Allein alle Vorzüge (es sind dieses die Worte des Embser Kongresses), die in den ersten Jahrhunderten keinen Grund hatten, und die aus den nachherigen isidorianischen Dekre-

talen zum offenbaren Nachtheil der Bischöfe geflossen sind, können jezt, wo die Unterschiebung und Falschheit derenselben hinreichend erprobet, und allgemein anerkannt ist, in dem Umfang einer Jurisdikzion nicht gezogen werden. Es hat also der Papst den Bischöfen ihr Recht, die Metropoliten zu wählen nicht entreißen, und Mainz ꝛc. als einen beständigen Sitz der Metropolitanwürde bestimmen können. Haben die Bischöfe eingewilligt, so ist es zur Zeit geschehen, wo sie der überwichtigen Zudringlichkeit nicht ausweichen konnten, und wo die Unwissenheit sie zur Einwilligung verleitet hat. Zudem behauptet der Hr. Gegner selbst *n.* 29, daß der Nachfolger befugt sey, die verlornen Rechte wieder zu nehmen, und daß bey dem geistlichen Fideikommiß von dem Vorfahrer nichts könne vergeben werden. Wir wollen die Sache durch mehrere Beyspiele noch in helleres Licht setzen. Der Papst hat durch ein Jahrhundert und mehrere Jahre die Facultates quinquennales ertheilt. Er hat die Dignitates maiores post pontificales in mehrern Kathedralstiftern vergeben. Diese päpstlichen Vorrechte sind von den Bischöfen und Kapiteln anerkannt worden. Der Papst war in ruhigem Besitze. Kann wohl der ruhige Besitzstand, und die Anerkänntniß diese Rechte des Papstes schützen? Nein! sagen die Embser Punktazionen, und unser Hr. Gegner. Es waren dieses Usurpazionen, die dem Papste niemal zustunden, und die Bischöfe und Kapiteln sind befugt, in

ihre

ihre Rechte sich wieder einzusetzen. Besitzstand und Verjährung helfen dem Papste hier nichts. Darf also der Bischof die Facultates quinquennales nicht annehmen, weil er das Recht hatte selbst zu dispensiren, darf das Kapitel den von Rom aufgestellten Probst nicht erkennen, weil selbes selbst das Recht hat, sich einen zu wählen; so dörfen auch die Bischöfe keinen von Rom ernannten und gesetzten Metropolitan in dieser Würde verehren, weil ihnen selbst das Recht zusteht einen zu wählen, welches Recht durch die römischen Usurpazionen und isidorischen Grundsätze ihnen um so minder kann entrissen werden, weil mit dem Primat in den ersten Jahrhunderten das Recht Metropoliten zu setzen auf keine Weise verknüpft war.

Am Ende dieser Anmerkung macht der Hr. Gegner noch die treuherzige Versicherung, daß die Metropoliten keine Vergrößerungssucht haben. Diese Furcht sey den Bischöfen authentisch benommen worden, indem man sie versichert hat, daß die Erzbischöfe gern mit den dermaligen Metropolitenrechten zufrieden seyn würden, wenn man nur einmal mit Ernste die Beschwerden der Nazion über die Eingriffe der römischen Kurie zu heben bedacht wäre! Gleich im Anfange dieser Anmerkung sagt der Hr. Gegner, die Metropoliten sind ganz zufrieden, wenn ihnen jene Rechte bleiben, welche die Oberbischöfe Johannes und Markus ꝛc. hatten, und welche ihnen durch

durch eben die Rechtstitel als den Bischöfen das Jus diœcesanum ausgesichert worden. Es hat immer Erzbischöfe gegeben, die gewisse Rechte hatten, welche ihnen aber von dem Papste größtentheils entrissen worden. Und hier am Ende wollen sich die Erzbischöfe gerne mit den dermaligen Rechten begnügen. Wenn, wie der Hr. Gegner sich ausdrückt, den Metropoliten ihre Rechte durch eben den Rechtstitel als den Bischöfen das Jus diœcesanum ausgesichert worden, so können selbe eben so wenig ihre Rechte, wie die Bischöfe ihr Jus diœcesanum anlassen, und die Erzbischöfe wären wie die Bischöfe nach den Worten der Embser Punktazion S. 27 befugt, sich selbst in die eigne Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt wieder einzusetzen: und wenn diese Rechte den Metropoliten aus göttlicher Anordnung (wie die Hrn. Mainzer und unser Hr. Gegner dafür halten) gebühren; so kann auch keine abgegebene Zusicherung hier Platz finden.

Ad 12. Ich schrieb von den ruhig besessenen Vorrechten des Papstes, und der Hr. Gegner antwortet von den Usurpazionen der römischen Kurie, über welche die deutsche Nazion beständig geklagt hat. Zwischen dem Papste und der Kurie ist doch ein großer Unterschied (*). Auch deucht mich, der Hr. Gegner

(*) Febronius C. 3. §. 11. *n.* 9. Endres in Dissert. *de Libertate Eccles. German. Concordatis vindicata* §. 20.

ner miskenne so wohl in dieser, als in mehrern nachfolgenden Anmerkungen die ächte Bedeutung des Worts: Nazion. Die Avisamenta constantiensia und moguntina, und die Gravamina Nationis germanicæ sind uns ganz wohl bekannt, und die Klagen der deutschen Nazion gegen die unbillige Ueberspannungen der römischen Kurie (einige dieser Gravaminum sind aber selbst überspannt) wurden in dem allgemeinen Kirchenrathe zu Trient meistens gehoben, und abgethan. Eine nachherige allgemeine Klage der deutschen Nazion ist uns unbekannt. Denn die Koblenzer Gravamina de an. 1764, und die Embser Punktazion wird man doch in keine Gravamina Nationis germanicæ umschaffen? Meines Erachtens können nur jene Beschwerden Gravamina Nationis genennt werden, welchen auch die Regenten und übrigen Bischöfe beystimmen. Und so wenig die 4 Herren Erzbischöfe, die deutsche Nazion vorstellen, so wenig können ihre Beschwerden als Gravamina Nationis germanicæ angesehen werden.

Ad 13, 14, & 15 §. I. (*) Ich habe selbst allzeit den Satz vertheidiget: Die Bischöfe haben unmittelbar ihre Gewalt von Christo erhalten; weil sie wahre Nachfolger der Apostel sind: deßwegen schrieb ich: Wenn ich nun diesen Satz läugne, oder

(*) Damit der wertheste Leser desto leichter nachschlagen kann, so werden wir hinkünftig den Numern des Hrn. G. auch die §§. und Buchstaben der Embser Punktazion anfügen.

oder wenn ich behaupte, daß die Bischöfe keine unumschränkte Gewalt von Christo haben; so stehen die nachfolgenden Punktazionen auf keinem festen Grund. Den Folgen aber, welche die Hrn. Deputirten aus diesem Satze herleiten, habe ich niemal beypflichten können. Hier sind meine Gründe. Daß die Pfarrer als Nachfolger der 70 Jünger Christi ihre Gewalt unmittelbar von Christo haben, ist ebenfalls Sententia communis Theologorum, der auch von vielen Vätern, und selbst von der Sorbonne behauptet wird, und der in dem verwichenen Jahre zu Pavia mit den Worten gelehrt worden: **Obwohl die Hirten des zweyten Ranges den Bischöfen untergeordnet sind, sind sie doch nach Christi Einsetzung nicht minder, wie jene, die Kirche Gottes zu regieren bestellt.** Denn was Paulus zu dem Timothäus sprach, das sprach er auch zu den von Ephesus hergekommenen Priestern und Aeltesten (*). Aus der Geschichte erhellt, daß die Aeltesten alles verrichteten, was die Bischöfe verrichtet haben, die alleinige Priesterweihe ausgenommen.

(*) Inter Episcopum & Presbyterum interest fere nihil. Quæ de Episcopis dixit Paulus, ea etiam Presbyteris congruunt, sola quippe ordinatione superiores illi sunt, atque hoc tantum plus quam Presbyteri habere videntur. S. Hieron. *Hom. II. in I. Timoth. III.* 8. Paulus in Mileto convocatis Apostolis & Presbyteris, qui erant ab Epheso & reliquis proximis civitatibus multa testificans adjecit. S. Irenæus *L.* 3. *c.* 14.

men (*1). Sie ertheilten die Firmung (*2), Nachlaß der Sünden (*3). Sie entschieden die kleinern Streitigkeiten der Gläubigen, und nur die größere verwiesen sie an den Bischof und das Konzil (*4). Ohne derenselben Beyrath könnte der Bischof, wie ich oben schon erwiesen ad n. 9, keine Verordnung ergehen lassen. Ihnen stund die Wahl der Bischöfe zu (*5). Ihr Sitz war nur um eine Staffel nidriger als der Bischöfe, und sie hatten ebenfalls

(*1) Quid enim facit excepta ordinatione Episcopus, quod Presbyter non faciat? Hieron. *Ep.* 85. *ad Evagr.*

(*2) Paleotimus in *Antiq. Eccles. L. XII. c.* 2.

(*3) Der Bischof ertheilt keinem Pfarrer die Approbation. Die Gewalt die Sünden nachzulassen ist ihrem Amte schon anklebend. Die Pfarrer haben bis zu Zeiten des Konzil zu Trient selbst andere Priester approbiren können für ihre Gemeinde. Die Befugniß die Jurisdikzion zu ertheilen ist durch das Konzil den Pfarrern nicht benommen worden: Und würde ein auch von dem Bischof approbirter Priester invito Parocho Beicht sitzen, so wäre diese Beicht so gut ungültig, als wenn er invito Parocho kopulirte.

(*4) Caussas Ecclesiasticas minoris momenti & prorsus occultas primis sæculis ab Episcopis solis vel Pastoribus, majoris momenti ab Episcopo cum Presbyteris fuisse judicatas, videtur esse extra controversiam. Jung *in Comment. II.* §. 8. *Themat. Hist.*

(*5) A Marco Evangelista usque ad Heraclum & Dionysium Episcopos, Presbyteri semper unum ex se electum in excelsiori gradu collocatum Episcopum nominarunt. Hieron. *Epist.* 85. *ad Evagr.*

falls ihren Thron (*). Könnten nicht die Pfarrer eben die Sprache gegen ihre Bischöfe führen, welche die Bischöfe gegen den Papst führen? Könnten sie nicht nach den Grundsätzen des Embser Kongresses behaupten und sagen: Wir haben ebenfalls unsre Gewalt unmittelbar von Gott. Damit wir aber diese Gewalt nicht misbrauchen, so hat der Bischof (der nur unmittelbar Pfarrer, wie Barbosa de *Offic. & Potest. Paroch. P. III.* C. 28. §. 2. *n.* 14 schreibt, in seiner Dompfarre ist) die Oberaufsicht; diese geht nur dahin, daß der Pfarrer seine Gewalt nicht misbrauche, und sich von der Lehre der Kirche nicht entferne. Geschieht dieses; so ist der Bischof verbunden, die Pfarrer zu erinnern, und zu ermahnen, und sie auf bessern Weg zurücke zu führen. Diese Oberaufsicht, welche in den ersten Jahrhunderten von den Bischöfen ausgeübt wurde, verträgt sich ganz gut mit der unumschränkten von Christo den 70 Jüngern und ihren Nachfolgern ertheilten Macht, zu lösen und zu binden. Jurisdikzion hat aber der Bischof in die einzeln Sprengel der Pfarrer ganz und gar nicht; kann in den Sprengeln der Pfarrer ohne Wissen und Willen derselben ganz und gar nichts ausüben. Wenn sie ferner mit den Worten des Kongresses Seite 29 behaupten: Ein jeder Pfarrer kann vermöge der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen Gesetze

(*) Presbyterorum sedes proinde ut episcopi, *throni* titulo dignabantur, et sellæ throni secundi dicebantur. Paleotim. *pag.* 47.

setze in seinem Sprengel geben, und in demselben aus zureichenden Ursachen dispensiren. Er allein kennt weit besser als der Bischof (besonders wenn dieser 3 oder 4 Bißthümer hat) die Bedürfnisse seiner Heerde, und die erfoderlichen Mittel, dieselben zu heben, und muß daher in besondern so wohl, als allgemeinen Kirchengesetzen den Gläubigen so wohl eine Nachsicht auf eine bestimmte Frist, oder auch in so lange gestatten können, als Zeit und Umstände es erfodern. Wenn sie weiters anfügen, daß sie durch Behauptung dieser Grundsätze gar keine Absicht haben, ihre Rechte zu erweitern, sondern sie wollen nur sich und ihre Nachfolger in die ursprünglichen Rechte einsetzen, wollen die Usurpazionen der Bischöfe und ihrer Kurie hindern, wollen die Rechte an sich bringen, die ihre Vorfahrer niemal haben vergeben können, wollen so wenig sich zu Kaplänen der Bischöfe, als die Bischöfe zu Kaplänen der Päpste herabwürdigen lassen (*), wollen werden, was die Aeltesten und Pfarrer in den goldnen Jahrhunderten der Christenheit waren. Was würde wohl unser liebster

(*) Quam ob rem parochi non meri episcoporum *vicarii* sunt reputandi, quorum potestas sit delegata tantum, sed potestate potiuntur eatenus *ordinaria*, quatenus curam gregis sui ex officio instituto *divina ordinatione* atque ex canonum dispositione gerunt una cum episcopis ceu *veri nominis pastores* inferiores. Riegger *Institut.* *P. III.* §. 522. Confer. etiam Claudius Fonterius Theolog. Paris. *de antiquo Jure Presbyterorum in regimine ecclesiastico.*

ster Hr. Gegner auf alles dieses für eine Antwort ertheilen? Vieleicht keine, wie er auch in meinen ersten Bemerkungen, da ich mit wenigen diesen Beweis vorgetragen habe, selben umschlichen hat: oder er würde sagen: Dieses sind — lauter Sophismen, dieses ist — ein offenbarer Mischmasch und Verwirrung der Begriffe.

Hier muß ich noch eine Bemerkung anfügen. Man irret sich, wenn man die Rechte, die dem Senatui Presbyterorum in der alten Kirche eigen waren, dem Domkapitel, welches gerne der gebohrne Senat seyn will, beyleget. Der Senat der Priester besaß diese vorhin angeführten ursprünglichen Rechte schon zu jenen Zeiten, wo man an die Kniche oder Canonicos, und an ein Domkapitel noch nicht dachte (*). Ich läugne zwar nicht, daß die Domherren in dem achten Jahrhunderte, da durch das Konzil zu Achen das gemeinschäftliche Leben eingeführt worden, an den geistlichen Regierungsgeschäften großen Antheil hatten. Allein nachdem die Domherren der nahen Obsicht der Bischöfe überdrüßig, am Ende des zehnten Jahrhunderts dem gemeinschäftlichen Leben entsagten, nachdem wegen der Güter, ob selbe ad mensam Episcopi, oder Capituli gehörten, manche Irrungen sich ereigneten, und nachdem die Kapitel bey Vergebung der Präbende nur Rücksicht auf den

(*) Cabassutius *Dissert. XVIII. de priscorum Episcoporum senatu ac Presbyterio.*

den Adel, und nicht auf Wissenschaften und Gelehrsamkeit nahmen, da haben die Bischöfe ihre eignen Vikariaten oder Konsistorien errichtet, welche noch zur Zeit der gebohrne Senat des Bischofes sind (*1). Damit aber auch bey diesen die Kapitel ihren Einfluß hätten, haben sie die Bischöfe in den Wahlkapitulazionen verbunden, den Generalvikar oder den Präsidenten dieses Senats aus dem Domkapitel zu wählen. Da sich hierüber der Fürstbischof zu Eichstätt beschwerte; so hat der Reichshofrath diesen Misbrauch getilgt, und im Jahre 1754 den 27sten Oktobers *ad Articulum III.* verordnet: **Ob der Fürstbischof die** ***Præsidia*** **deren Stellen (Collegien) Domcapitularen, oder andern Personen anvertrauen wolle, hange von dem Gutfinden eines zeitlichen Regenten ab:** wie denn auch gleichermaßen die ganze Herrlichkeit des von den Domkapiteln angemaßten gebohrnen Senats durch das bekannte speierische Dekret im Jahre 1781 zu Grabe getragen worden (*2).

Ad

(*1) Dieser meiner Meynung pflichtet vollkommen bey der gelehrte Lehrer der Kirchengeschichte auf der hohen Schule zu Mainz Philipp Jung in *Commentario II. orig. Hist. Themat.* 44.

(*2) Ein im verwichenen Jahre unter den Namen **Domprobst**, *Senior* **und Kapitularen** des Domstifts Speier in das Publikum divulgirtes Impressum: **Memoriale an eine hohe allgemeine Reichsversammlung** rc. hat diese Senatswürde den Domkapiteln vindiziren wollen. Allein die Schrift und das speierische

Ad 16, 17 §. I. Ob meine Bemerkungen lauter Sophismen, wie sie der Hr. Anmerker zu nennen pflegt, oder ob selbe rechtmäßige Folgeschlüsse enthalten, hierüber mag das unbefangene Publikum urtheilen. So viel weiß ich gewiß, daß die von dem Hrn. Gegner geäußerten bloßen Asserzionen und angefügten kurzen Beysätze den Knoten noch nicht auflösen. Welche Verwirrung würde nicht in der Kirche entstehen, wenn die Bischöfe vermöge ihrer Gewalt die Befugniß hätten, in allgemeinen Kirchensatzungen zu dispensiren? So könnten sie auch in secundo gradu consanguinitatis & in primo ac secundo gradu affinitatis die Dispens ertheilen? Widerspricht nicht diesem Systeme die sonst von damaligen und von ihren Vorfahrern durch mehrere Jahrhunderte ausgeübte Praxis? Allein unser Hr. Gegner wird sich auf die Grundsätze der Mainzer Monatschrift-Heftmacher berufen, welche behaupten, daß der Bischof ein von der Kirche in einem Konzil abgefaßtes allgemeines Gesetz in seinem Kirchsprengel aufzuheben befugt ist; weil der Bischof zur Abfassung eines solchen Gesetzes durch seine Stimme beygewirkt hat. Er könnte also seine Stimme für seinen Sprengel über kurz oder lang zurücknehmen, und auf solche Weise die Verbindlichkeit des allgemeinen Gesetzes für

---

Domkapitel hatte das widrige Schicksal, daß vermöge des Reichshofraths-Conclusi 12 Octobris 1787 gegen selbe der Fiscus imperialis aulicus exzitirt wurde.

für sein Bißthum aufheben. Heißt dieß nicht Sophismen machen? Könnte man nicht ebenfalls auf diese Weise behaupten: Zu einem Kapitularschluß, besonders, wo causa singulorum obwaltet, wirkt jeder Kapitular für sich und andre bey; also kann auch jeder Kapitular die Verbindlichkeit der für ihn und andere gemachten Schlüsse nach Belieben aufheben. Würde der gelehrte Herr Kapitelsyndikus Dürr über diese elende Schlußfolge nicht von ganzem Herzen lachen?

Ad 18. Auch ohne Einwilligung der Bischöfe kann der Pabst die Kirchensprengel aus besondern Ursachen erweitern, oder verengern. Beweise von dieser Wahrheit können sie finden bey Thomassin *P. I. lib.* 1. *c.* 45. *n.* 18. *c.* 57. *n.* 7. Nicht minder behauptet unsre Meynung durch Thatsachen Haventius *de Erect. nov. in belg. Episc. p.* 27. P. Fantoni *nell' Historia d'Avignone Tom. II. lib.* 3, *c.* 2. *n.* 6. *p.* 291. Chopin *de sacr. Polit. lib.* 2. *tit.* 4. *n.* 21. *Gallia christiana de Archiep. Tom. III. pag.* 908.

Ad 19 & 22. §. I. lit. d & e. Auch die Exemption der Religiosenorden hat das Reich allgemein anerkannt. Sind nun auch diese in den Embser Punktazionen begriffen oder nicht? Und wie viele Abteyen in Schwaben prangen mit ihrer von dem Kaiser bestättigten Exemption? wird diese wohl stehen bleiben, oder fällt sie zu Boden? Ich bleibe bey meiner Meynung: Zum Wohl der Kirche wäre es

am

am besten, wenn alle Exemptionen aufgehoben, und vertilgt würden. Durch diese werden die ursprünglichen Rechte der Bischöfe geschmälert, und dieses kann auch das Reich und der Kaiser nicht. Können diese den Kirchsprengel eines Bischofes nicht verengern, so können sie auch keine Exemption ertheilen; denn im Grunde ist die Bestättigung der Exemption des Kaisers und Reichs nichts anders, als die wirkliche Ertheilung der Exemption. Denn der Pabst kann nach den Grundsätzen des Hrn. Gegners die Exemption nicht mitheilen. Er kann die ursprünglichen Rechte der Bischöfe nicht einschränken, und den Diözesanen hat er unmittelbar nichts zu befehlen. Wie kann er dann eine Exemption geben? Allein die Exemptionen sind in ein pactum publicum übergegangen. Nicht auch die Konkordaten? Und können die Hrn. Deputirten, und der Hr. Gegner diese zermalmen, warum nicht auch alle Exemptionen? *)

Ad

(*) Da der Hr. Anmerker behauptet, daß die Exemptionen in ein pactum publicum übergegangen, widerspricht er sich selbst, und ertheilt dem Pabste die Befugniß Exemptionen zu ertheilen. Denn wer sind wohl die höchsten und hohen Kontrahenten bey diesem pacto? Ohne Zweifel der Kaiser und Reich einerseits, und die Aebte der exempten Stifter andrerseits, welche die Bestättigung ihrer erlangten Freyheit verlangen und erhalten. Allein das ganze pactum hat nur die fürwährende Erhaltung der Exemption nicht dessen Erlangung zum Gegenstande, und was bestättigt, was anerkannt

wird,

Ad 20. §. I. Kann der Papst den Diözesanen nichts unmittelbar befehlen, können diese ihm auch keinen unmittelbaren Gehorsam leisten: so sind sie seine Untergebene nicht: so ist er nicht das Oberhaupt derenselben: so streiche man die Worte in der Glaubensbekenntniß aus: *Romano Pontifici, beati Petri Apostolorum Principis successori, ac Jesu Christi Vicario VERAM OBEDIENTIAM spondeo ac juro;* so sind alle Dispensen, die der Papst den Diözesanen unmittelbar ertheilt hat, ungültig, und die mittelst dergleichen Dispensen vollzogenen Ehen sind ebenfalls ungültig. Denn wer kann Jemanden eine Dispens geben, wenn er sein Untergebener nicht ist, und auf welchen sich die Jurisdikzion nicht erstreckt? so ist die Frage: ob der Papst ohne Erlaubniß des Bischofes gültig Beicht hören kann, keine kindische Frage, wie die Verfasser der Mainzer Monatschrift behaupten; sie ist von unserm Hrn. Gegner negative dezidirt. Auf diesen Grund, daß der Papst den Diözesa-

---

wird, muß schon vorhin existiren, schon vorhin nicht ungültig seyn, und ist aus der Ursache gültig; weil der Papst solche Exemption aus hinlänglichen Gründen ertheilt hat, und etwas ungültiges nicht anerkannt, nicht bestättigt werden kann. Es kann also der Papst nach dem eignen Orakelspruch unsers Hrn. Gegners Exemptionen ertheilen. Ueberhaupts haben die Hrn. Deputirten bey diesem Gegenstande die ganze Scheibe verfehlt. Es zeigt dieses offenbar Hr. D. Reinfeld in seinen Bemerkungen S. 15.

zesanen nichts zu befehlen hat, stützet sich unser Hr. Gegner, und läßt den Machtspruch ergehen: Alle päpstliche Bullen und Breven müssen das placetum episcopale erhalten, und dann erst sind sie für die Diözesanen verbindend. Das placetum episcopale war immerher noch bis auf unsere Zeiten ein Unding. Dieser Irrstern hat seine Erscheinung bloß dem Gehirne der Aufklärer zu danken. Daß die Bischöfe die päpstlichen Bullen und Breven, wie die Gesetze und Befehle vorläufig untersuchen und prüfen sollen, ob erstere nicht ob- & subreptitie erschlichen und ob die letztern dem Wohle, der Ruhe und der hergebrachten Gewohnheit angemessen seyn; haben meines Erachtens die bessern Lehrer disseits der Alpen ehevor, wie heut zu Tage, nicht nur bloß behauptet, sondern auch aus der Natur der Gesetze, und aus dem entweder ausdrücklich oder stillschweigenden Willen des Gesetzgebers gründlich bewiesen. Sie haben sich aber bisher nicht träumen lassen, hieraus auf die Nothwendigkeit eines placeti episcopalis zu schließen, als wodurch das Sigel der Verbindlichkeit den päpstlichen Bullen, Breven und Anordnungen erst aufgedrückt würde; minder wollten sie behaupten, daß ihrer Lehre zufolge die Schlüssel Petri in den Händen der römischen Päpste nur für die Römer, nicht aber für die Deutschen, und andere Christgläubigen den Himmel unmittelbar öffnen nnd schließen können. Ein Oberster eines Regiments, sagten andere, die diese Stelle lasen, kann doch dem gemei-

nen

nen Manne eines jeden Hauptmanns unmittelbar befehlen, und darf sich nicht erst um das placetum des Hrn. Hauptmanns bemühen, warum dann nicht auch der Pabst? Andere aber verwunderten sich, daß sich die Hrn. Mainzer Monatschriftverfasser so hastig dem placeto electorali des Kurfürsten zu Pfalzbaiern entgegen setzen, da sie doch selbst das placetum episcopale gegen den Pabst vertheidigen.

Ad 21. §. I. lit. b. Hier bekennt der Hr. Gegner, daß die Macht der Bischöfe in der Rekurssache von den allgemeinen Konzilien beschränkt worden. Haben die Konzilien in diesem Falle die bischöfliche Macht beschränken können, warum nicht auch in andern Fällen? Und wie leicht lassen sich nicht alle diese Schranken überspringen? indem die einzelnen Bischöfe, wie der Hr. Gegner in seinen Anmerkungen n. 16 behauptet, auch vermöge ihrer uneingeschränkten bischöflichen Gewalt die Befugniß haben von allgemeinen Kirchensatzungen zu dispensiren; wenn der Rekurs an ein allgemeines Konzilium unmöglich ist, wenn die Dispensazion zum Nutzen der Kirche ist, wenn sie den Beyfall der Kirche vermuthen können, und überhaupt, wenn ihnen nicht ausdrücklich die Befugniß zu dispensiren von dem allgemeinen Konzilium benommen worden. Nach Anleitung dieser Grundsätze kann der Fürstbischof zu Speier sich und seine Untergebene von dem Rekurse an den Metropolitan ganz leicht dispensiren. Denn er hat, vermöge sei-

ner unumschränkten bischöflichen Gewalt, die Macht in allgemeinen Kirchensatzungen, in welchen der Rekurs anbefohlen worden, zu dispensiren: Er kann ganz sicher den Beyfall der andern Suffraganen vermuthen: diese Sache bey einem allgemeinen Konzil vorzutragen ist ohnehin dermal unmöglich: diese Dispens ist zum Nutzen seiner Kirche, wie das Privilegium de non evocando aus vielen Ursachen zum Nutzen des Landes ist, auch ist den Bischöfen nicht ausdrücklich diese Befugniß zu dispensiren von dem allgemeinen Konzil benommen worden. Auf diese Weise, und aus diesen von dem Hrn. Gegner selbst angegebenen Gründen kann der Herr Fürstbischof zu Speier in seine ursprüngliche von Gott verliehene Rechte wieder eintreten.

Ad 23 §. II. ist der 1ste und 2te Grad ein Schreibfehler, und wird ja in dem folgenden Blatte ad b) der 2 und 3te Grad richtig angegeben.

Ad 24, 25, 26, 27, 28 §. II. lit. b. c. Hier sagt uns der Hr. Gegner eben nichts neues, sondern gründet seine Anmerkungen lediglich auf den Satz: Das Recht der Bischöfe in dem 3ten und 4ten Grade der Blutsfreundschaft oder Anverwandtschaft zu dispensiren fließt unmittelbar aus der von Christo den Bischöfen mitgetheilten Macht zu lösen und zu binden. Haben nicht die Pfarrer in ihrer Weihe eben diese Macht zu lösen und zu binden durch die Worte erhalten: Accipe Spiritum sanctum, quorum remiseris

ſeris peccata, remittuntur eis, & quorum retinueris, retenta ſunt? Aber die Pfarrer haben dieſe Macht nicht ausgeübt. Auch die Biſchöfe haben nur ex indulto pontificio diſpenſirt. Und gegen ein ſolches Recht, welches die Pfarrer durch die mitgetheilte Macht, zu lösen und zu binden, erhalten haben, gilt keine Verjährung. Dieſe Macht iſt ein Fideikommiß, in welches die Pfarrer jure proprio ſuccediren, und von welchem ſie nichts veräußern dörfen; nun iſt aber dieſe Macht in obigen Fällen zu diſpenſiren nirgendwo dem Papſte oder dem Biſchofe übertragen worden, nirgendwo findet man eine dießfallſige Reſervazion. Die Pfarrer haben zwar geduldet, daß die Päpſte und Biſchöfe dieſes Recht ausübten; allein da dasſelbe zu dem großen Fideikommiß gehört; ſo ſind die Nachfolger befugt, dasſelbe ſich wieder zuzueignen, ſo bald es der Nutzen der pfärrlichen Gemeinde erfodert. Es ſind dieſes die nämlichen Beweiſe, welche der Hr. Gegner für die Biſchöfe anführt, und die ich nur in den Mund eines Pfarrers gelegt habe. Sind dieſe nicht hinlänglich für die pfärrliche Gerechtſame, ſo ſind ſie ebenfalls nicht hinlänglich für die biſchöfliche. Daß es aber für die pfärrliche Gemeinde nützlicher iſt, wenn der Pfarrer an ſeinem urſprünglichen von Chriſto unmittelbar erhaltenen Rechte nicht gehindert wird, erhellet ganz offenbar aus dieſem: der Pfarrer durchſieht die innerſten Falten des Gewiſſens ſeines Pfarrkindes, dieſes wird ſich ihm, beſonders wenn die Hinderniß

derniß ex copula illicita entspringt, weit lieber als dem Ordinariate anvertrauen, alle Umstände sind dem Seelsorger weit näher als dem 20 Meilen weit entlegenen Bischofe oder seinem Dikasterio bekannt; und auch dieses pflegt nur nach Maaßgebung des von dem Pfarrer abgegebenen Berichts zu dispensiren. Reisen, Versäumniß der Arbeiten, Advokatengebühren, Taxgelder ꝛc. alles dieses kann leicht erspart werden, wenn man dem Pfarrer seine ursprüngliche Rechte überläßt. In bedenklichen Fällen können sie sich bey dem Bischofe, wie die Bischöfe bey dem Papste Raths erholen, jedoch ohne daß dergleichen Ratheserholungen der Unbeschränktheit der pfärrlichen Gewalt schädlich wären, sondern nur auf die Weise, wie die theologischen Fakultäten um Rath gefragt werden. Denn das Consilium episcopale erhält nur erst dann Kraft, wenn es vom Pfarrer gebilligt wird. Ich war in meinen Gedanken schon stolz über das neue System, welches ich vollkommen nach den Grundsätzen des Hrn. Gegners für die Macht der Pfarrer ausgedacht, und schier mit den Worten des Hrn Anmerkers meinem geehrtesten Leser vorgelegt habe. Wie doch alle Dinge auf der Welt von so kurzer Dauer sind! Der berühmte Publizist Hedderich hat meinen Stolz ziemlich gedemüthigt, da er in seinen *Elementis Jur. Can. P. IV. pag.* 40 diese Worte einfließen läßt: Cum consuetudini universali eandem vim (ac expressæ legi Ecclesiæ) tribuant interpretes, atque in aliquibus impedimentis

hactenus *solus Papa* dispensaverit, in his *usu* limitata censetur potestas episcoporum. Wenn also nach der Meynung dieses Gelehrten die Bischöfe in einigen Ehehindernissen nicht dispensiren können; so kann ich freylich diese Befugniß auch den Pfarrern nicht einräumen.

Ad 29 §. II. lit. e. Hier vertheidigt der Hr. Gegner die Gewalt der Bischöfe, welche von der Verbindlichkeit, die aus dem Diakonat oder Subdiakonat oder aus den feyerlichen Ordensgelübden entspringt, vollkommen dispensiren können. Dieses Recht, sagt er, fließt unmittelbar aus der von Christo den Bischöfen mitgetheilten Macht zu lösen und zu binden. Aus eben der von Christo den Pfarrern mitgetheilten Macht, welche ein wahres Fideikommiß ist, in welchem diese jure proprio succediren, wollte ich auch dieses Recht den Pfarrern zueignen. Der Pfarrer als Seelsorger kennt das Gewissen, die Verhältniß seines Schäfleins weit besser als der Bischof, und dessen Räthe, die oft noch keine halbe Stunde in dem Beichtstuhle gesessen sind. Und warum soll der Seelsorger der ihm anvertrauten Seele nicht den Weg zu seiner ewigen und zeitlichen Glückseligkeit öffnen, und die Hindernisse hinwegräumen dörfen? Diese Befugniß gehört doch zuversichtlich zur Leit- und Führung der Seelen, und zum Hirtenamt? So dachte ich, und ich würde in meinem Ideengange auf Irrwegen dahin wandern, wenn mich

mich nicht der vorhin belobte Hedderich mit den Worten zurückgerufen hätte: Vota in professione emissa solennia obligant professores stabiliter, quousque vixerint, nisi *solius* summi Pontificis dispensatione eorum obligatio tollatur. *Elem. Jur. Can. P. III. pag.* 135. Betrachten sie nur ferner, sagte dieser Gelehrte, das von ihnen selbst in ihren Bemerkungen angeführte Beyspiel des polnischen Prinzen Kasimirs, welches ihr Hr. Gegner gar nicht berührt hat, und sie werden sich von der Wahrheit leicht überzeugen können, daß weder Bischöfe noch Pfarrer von der Verbindlichkeit der feyerlichen Gelübde dispensiren können. Auch streitt für den Papst die hergebrachte Gewohnheit, welche vim legis hat. Es ist doch eine gute Sache um einen guten Geleitsmann!

Ad 30. Ich widerspreche nicht, daß aus der frühen Aufnahme in den Orden Unordnungen entstanden sind. Ich sagte ja nur, daß mir das Ziel zur Profeßion zu weit hinausgesetzt scheine, da die Punktazion zu selber das vollendete fünf und zwanzigste Jahr in den Mannsklöstern, und das zurückgelegte 40 Jahr in den Weibsklöstern bestimmte. Hören sie, was über diesen Gegenstand Hr. D. Reinfeld in seinen Bemerkungen S. 40 spricht: Wenn man die Sache selbst, ohne Mönch oder Religios zu seyn, kaltblütig überdenkt, so findet man, daß die frühe und spätere Ablegung der Ordensgelübde ihre

Be-

Bequemlichkeit und Unbequemlichkeit habe. Junge Leute lassen sich zum Klosterleben besser gewöhnen, wenn sie aber älter werden; so nehmen sie mehr Bedenkzeit. Die Vernunft scheint sich für das reifere Alter zu erklären, die Erfahrung aber für das zärtere Alter. Aus der Erfahrung ist bekannt, daß junge Leute in Ordensständen besser gerathen, und auch beständiger bleiben, als ältere ꝛc.

Ad 31 & 32. Da ich sagte, daß der Landsherr so wohl wegen Bestimmung des Alters zur Profeßion, als auch wegen Abänderung der milden Stiftungen ein paar Worte zu sprechen habe, so habe ich nur die Erinnerung gemacht, daß dieser wesentliche Umstand bey der Punktazion in Vergessenheit gesetzt worden, dessen Nothwendigkeit der Hr. Gegner nun selbst einsieht.

Ad 33 §. III. Freylich hat die Koblenzer Punktazion §. XVI die Befugniß die Klöster aufzuheben den Bischöfen zugesichert, aber auf eine ganz andere Weise, und zwar eben so, wie ich selbst hiezu in meinen **kurzen Bemerkungen** einverstanden bin: nämlich daß der Bischof **unnütze** Stiftungen mit Einverständniß des Landesherrn in bessere Werke umändern könne. Die Worte des Koblenzer Kongresses sind diese: "Die deutschen Bischöfe sollen aus eignem Rechte gegen die Regulares verfahren, — — den Ueberfluß klösterlicher Reichthümer den Armen widmen, die Anzahl der Manns- oder

Frauen-

Frauenklöster mindern, oder den numerum ad canones herstellen, die unnützen gar einziehen „ rc.
Halten Sie nun diese Stelle gegen die Stelle der Embser Punktazion, so werden Sie den Unterschied leicht einsehen. Ich will dem Hrn. Gegner die Sache noch begreiflicher machen. Die Embser Punktazion drückt sich also aus: Die Erfahrung lehret, daß die besten Absichten mancher milden Stiftungen bey veränderten Zeitläuften, entweder gar nicht mehr, oder nicht so, wie anfangs erreicht werden können. Die Bischöfe sind also befugt, in diesen Fällen zum Besten der Religion oder des gemeinen Wesens eine fromme Stiftung in eine andere, die dem Hauptzwecke gemäßer, und den wirklichen Bedürfnissen angemessner ist, zu verändern. Nach Vorschrift dieser Stelle der Punktazion könnten die Bischöfe selbst ihre Kapitel aufheben, oder die Stiftungen derselben zum Besten der Religion oder des gemeinen Wesens in eine andre, die dem Hauptzwecke gemäßer wäre, umändern. Denn die Erfahrung lehrt, daß bey den Domkapiteln die besten Absichten der milden Stifter bey veränderten Zeitläuften gar nicht mehr, oder nicht so, wie anfangs erreicht werden können. Man betrachte nur die dermaligen Domherren zu Mainz, und man betrachte zugleich die Schilderung, welche der gelehrte Dürr in commentatione historica de moguntino S. Martini Monasterio von den Canonicis in den ältern Zeiten macht. In Salzburg lebten die Domherren noch

1514

1514 nach Vorschrift der Regel des heil. Augustins. Und jetzt? — — Offenbarer Kontrast! Welch unumstößlicher Beweis, daß die Absichten der frommen Stifter nicht erfüllt werden! Der heil. Bonifaz, Karl der große, Heinrich der heilige, Otto der große wußten nichts von Verkürzung der Residenz, von Wallfahrten, Reitwochen, Kurmonaten, von Mehrheit der Präbende, und von Chorvikarien. Die Domherren sangen, und verrichteten ihre Aemter selbst. Dermal trägt der Domprobst (*), der Kustos, der Scholastiker nur den Namen und den Schatten des Amtes, und diese Nämen sind nur noch die ehrwürdigen Ueberbleibsel von dem Dienste, welchen sonst die alten Domherren zu verrichten hatten. Der Herr von Heimes mag freylich auf diese Folgerung, die ich eben machte, nicht gedacht haben. Ihm war genug, daß die Stelle des Koblenzer Kongresses wegen Aufhebung unnützer Klöster, dahin abgeändert wurde, daß jene milden Stiftungen oder Klöster könnten aufgehoben werden, wo die Absichten der Stifter nicht mehr so, oder wie anfangs erreicht werden können. Hiedurch könnte man die Aufhebung der 3 Klöster leicht rechtfertigen. Denn wo

ist

(*) Der Domprobst zu Kostanz zieht jährlich von seiner Präbende 15000 fl., und darf das ganze Jahr hindurch nicht in der Kathedralkirche erscheinen. Und in Salzburg sind die Domherren nicht länger als vier Wochen verbunden, bey der Kirche zu bleiben. Ist dieses wohl den Absichten der Stifter angemessen?

ist wohl ein Kloster, dessen Verfassung der ersten Stiftung und den Absichten der frommen Stifter vollkommen entspricht? Wenn aber auch dieses nicht ist, so kann man doch nicht behaupten, daß selbe unnütze sind, und nur unnütze Klöster (welches doch die drey in Mainz aufgehobenen Klöster noch nicht waren) sollten nach Vorschrift des Koblenzer Kongresses der Aufhebung unterworfen seyn. Aus diesen läßt sich nun leicht ermessen, wie groß der Abstand zwischen beyden Kongressen in diesem Punkte ist (*).

Ad 34 & 35 §. II. Ich habe die Ehre nicht Hrn. Schlettwein zu kennen, und ich stehe auch mit ihm in keiner Verbindung. Das ihm von mir ertheilte Lob ist also kein Kompliment. Mir ists genug, daß der Ausspruch und der Beyfall der Gelehrten die Meynung des Hrn. Schlettweins unterstützet, und daß unparteyische Männer ihm das ungeheuchelte Lob wegen vertheidigter Gerechtsame der Klöster in öffentlichen Schriften sprechen. Daß die Hrn.

(*) P. Oliverius, der das *Monasticum Moguntiacum* geschrieben hat, sagt in seiner Vorrede Syllabum hic exhibeo veterum Monasteriorum, quibus olim primarius Germaniæ Archiepiscopatus *veluti novellis olivarum in circuitu mensæ suæ* mirifice floruit, nunc vero bullulante in eis sæcularium olla, vel ullulante hæresi, misere flaccescit. Was würde dieser Mann jetzt schreiben, da die Zahl der Klöster abermal vermindert worden?

Hrn. Mainzer Gelehrten nicht beystimmen, läßt sich leicht vermuthen; weil ihr System ist, sich nach dem Geschmacke des Hofes zu richten: dieß ist auch die Ursache, warum die Mainzer Monatschriften den Beyfall nicht mehr erhalten, welchen sich der erste Jahrgang erworben hat. Der Hr. Gegner sagt ferner: Jeder der Menschenverstand hat, wird einsehen, daß es zum Nutzen der Kirche und des Staates gereiche, milde Stiftungen nach den Bedürfnissen unsers Zeitalters umzuformen. Hierauf ist schon in dem speierischen Schreiben die Antwort ertheilt worden. Der Hr. Anmerker wird wohl diesem erleuchteten Fürsten, dem Hrn. Schlettwein, und Hrn. Wenher Lehrer der Rechte auf der hohen Schule zu Erlangen (*), und so vielen frommen Stiftern den gesunden Menschenverstand nicht absprechen? Warum haben denn die alten Stifter ihren Stiftungen so schreckliche Flüche angehangen? Wenn sie so viel Menschenverstand gehabt und eingesehen hätten, daß der Bischof die milden Stiftungen umformen könnte, hätten sie diese Mühe leicht ersparen können. Sind die unnützen Stiftungen den Bedürfnissen unsers Zeitalters nicht angemessen, kann die Absicht des Stifters nicht erreicht werden, und

(*) Man lese dessen Abhandlung von der Nothwendigkeit der Einwilligung des Domkapitels bey Innovazionen geistlicher Stiftungen 1786, wo Seite 62 — 75 mit mehrern erprobet wird, daß dem Bischofe die Befugniß Klöster aufzuheben nicht zustehe.

und hört die Erfüllung und Meynung des Stifters auf, so muß freylich nach dem Rechte der Natur die Stiftung selbst aufhören; allein alsdenn fallen die Güter der Stiftung den Erben des Fundators, welche in dessen Rechte eintreten, gänzlich zurück. Daß ich Schlettweins Schriften gesammelt und gelesen habe, kann ich sie versichern. Und die Versicherung eines ehrlichen Mannes ist doch aller Ehren werth.

Ad 36, 37, 38 — 42, §. III. In allen diesen Numern kömmt von einer Erheblichkeit nichts vor, und ich will nur in Kürze so viel bemerken, daß die Veränderung oder Aufhebung der Stiftungen mehrere abschrecket, auch für die itzigen Zeiten eine zweckmäßige Stiftung zu entwerfen, und auszuführen; weil sie fürchten müssen, daß einem Bischofe einfallen möchte, sie sey dem Bedürfniße nicht mehr angemessen, oder sonst unnütz (*). Der Bischof hat freylich mehr Lokalkenntniß, als die römische Kurie, das ist, er

(*) In Mainz muß diese mistrauische Furcht die Bürger um so mehr quälen, weil sie dergleichen Beyspiele vor Augen haben. Warum, fragten neulich einige Bürger, wird denn die fromme Stiftung der Kollegiate ad gradus B. M. V. nicht gehalten, vermög dessen bey diesem Stifte nur Bürgerskindern die Kanonikate sollen zu Theil werden? Ist vielleicht auch diese Stiftung bey unserm Zeitalter nur den Bedürfnissen der Hofraths Söhnchen, und nicht deren Bürgers Kindern angemessen?

er kann besser wissen, welches Kloster reicher, als das andere ist. Die Reihe, schreibt Hr. Reinfeld S. 49, kömmt immer zu erst an die reichsten: doch erfodert es die Klugheit, sagt belobter Hr. Reinfeld, die päpstliche Einwilligung hiezu einzuholen. Die sehr vielen Beyspiele der vorigen Bischöfe bestärken vollkommen diesen Satz (*1). Auch können jene Klöster, derer Aufhebung beschlossen worden, nach Rom ihre Vorstellungen erlassen, welche bey dem Bischofe und seinen Räthen, die für die Aufhebung schon gestimmt sind, wenig Eindruck machen. Und würde man endlich dem Bischofe bey Umformirung und Aufhebung der milden Stiftungen gar zu freye Hand lassen, so ist zu befürchten, daß die Freyheit nicht in einen Misbrauch ausarte (*2). Der Ausfall, den der Hr. Gegner auf den Fürstbischof zu Speier n. 41 und 42 macht, ist keiner Widerlegung, sondern nur der Verachtung würdig. Eben diese Verachtung verdient die elende Kritik über den Grundsatz, den der

(*1) Man wird viele dergleichen Beyspiele finden in des Hrn. Dürr Dissertation *de annis carentiæ* §. 19, wie auch bey Hrn. Schlözer *in Disceptatione de studio biennali* §. 76.

(*2) Interdum eligebantur Præsules, qui potius res suas, suorumque augendas, ornandasque curabant, & quam plurima præter fas, præter antiqua jura, quidquid in manus venerat, suscipiebant & moliebantur. Buderus *in Dissert. de Capitul. Episcoporum*, pag. 30. Eben diese Sprache führt Barthel *in Differt. de rebus Eccles. non alienand. Art.* 1, §. 17.

der berühmte Leßing dem weisen Nathan in den Mund gelegt hat. Das übertriebene Lob, mit welchem der Hr. Anmerker Mainz, Kölln und Trier anpreiset, verräth allzusehr die Parteylichkeit des Hrn. Gegners, nicht anders, als wenn der Rhein und die Salza allein die Stapelgerechtigkeit von der ganzen Gelehrsamkeit, Aestetik und Erhabenheit hätten. Die Schwarzachiana, Isenbiheliana, Wincoppiana, Koppeliana (*), und andere ana würden manchen Leser auf andere Gedanken bringen, wenn wir dergleichen gehäßige Gegenstände umständlich beleuchten, oder wenn wir mit den vielen Erläuterungen des Salzburger Hirtenbriefes auftreten wollten. —

Ad 44. §. IV. Sehr gut, wenn Sie die Gleichniß zwischen dem Statthalter, und den holländischen Patrioten verstanden haben. Nur bedaure ich, daß die Antwort auf selbe in der Feder geblieben, und daß Sie nur lauter nichts zur Sache dienende Floßkeln ihrem Leser hingeworfen haben.

Ad 45. Wenn die Pfarrer nun eben diese Sprache führten, wenn sie sagten: Wir wollen uns von unserm Bischofe nicht trennen, nur die Usurpazionen der bischöflichen Kurie wollen wir abschneiden, wir wollen alles ausmerzen, was den uns von Gott verlie-

(*) Die von dem Vikariate dem Juden Koppel angedrohte Exkommunikation müßte freylich dem Hrn. Professor Schlözer Stoff zum Lachen geben. —

liehenen Rechten entgegen ist. Alle casus reservati, der judiziarische Schlendrian, die Prokurazionen, die hohen Taxgelder ꝛc. und alles dieses, was der alten Kirchenverfassung der goldnen Zeiten der ersten Christenheit nicht angemessen ist, soll hinkünftig nicht mehr beobachtet, und erfüllt werden. Und wenn wir hiedurch ein so festeres Band mit dem Bischofe knüpfen, so steht zu vermuthen, daß das unbefangene, von Vorurtheilen freye Publikum es immer mit uns halten werde. Diese Sprache, diese Gründe können dem Hrn. Gegner nicht unbekannt seyn, da sie schier seine eignen Worte sind. Und was würde er hierauf antworten? Vielleicht würde er sagen: Die Pfarrer können nicht also sprechen. Sie sind mit ihrer Jurisdikzion dem Bischofe unterworfen. Wohl! sind nicht auch die Bischöfe mit ihrer Jurisdikzion dem Papste unterworfen? Der berühmte Hedderich lehrt dieses mit den Worten: Quanquam alii Apostoli immediate a Christo totam Jurisdictionem obtinuerint, hæc tamen Primatui D. Petri fuit subjecta. *Elem. Jur. Can. P. I. p.* 20.

Ad 46. Die ursprünglichen Primatialrechte, schreibt der Hr. Gegner, nimmt dem Papste Niemand. Ist es denn schon genau bestimmt, welches die ursprünglichen Primatialrechte sind? Haben dieses die 4 Hrn. Erzbischöfe, und ihre Vikariate, die doch in dieser Sache vor kurzer Zeit ganz anders dachten, zu entscheiden?

Ad 47 & 48. Wem hat denn jemal geträumt, die Quinquennalfakultäten in den Konkordaten auf-

zusuchen? Eben so ungegründet ist, daß die dermaligen und vorigen Herren Erzbischöfe nur ad exquirendum consilium die facultates quinquennales anerkannt und begehrt haben. Die eignen nach Rom abgeschickten alle 5 Jahre wiederholten Anlangungsschreiben widersprechen diesem Vorgeben. Nicht minder irret der Hr. Gegner, da er schreibt, die römische Kurie habe aus den bloßen Rathserholungen Reservata papalia gemacht. Es sind schier keine Gegenstände, über welche die Bischöfe sich zu Rom nicht Raths erholt haben. In dem Corpore Juris canonici begegnen jedem Leser unzähliche dergleichen Fälle. Warum sind denn diese nicht inter reservata papalia eingeklammert worden (*)?

Ad 49. Ich sagte, daß der päpstliche Stuhl durch Absendung der ersten Bischöfe zur Bekehrung der Völker viele Verdienste habe. Dadurch hat er aber, ist die Antwort des Hrn. Gegners, wahrlich kein Recht erhalten, die deutsche Nazion zu despotisiren.

(*) Von obigen Quinquennalsakultäten schreibt Hedderich *in Elem. Jur. Can. P. IV*, §. 42 also: Quanquam episcopi jure divino ex causis justis dispensare possint in omnibus impedimentis, nihilominus ob usualem reservationem juris dispensandi curiæ rom. factam ab hac episcopis Germaniæ expresso quodam indulto conceditur facultas dispensandi etc. Denn, wie Hr. Jung *in Commentatione II. Themat. Hist.* §. *V* bemerkt: Etsi potestas episcopalis ipsa aufferri nequit, potest tamen illius exercitium limitari.

ren. Würde ein Pfarrer, der so gut seine Rechte von Gott, als der Hr. Erzbischof zu Mainz hat, dieser Worte an das Vikariat sich bedienen: Da Bonifaz die Mainzer bekehrt, und Pfarreyen errichtet hat, dadurch hat der Erzbischof wahrlich kein Recht erhalten, seine Pfarrer durch sein Vikariat zu despotisiren ꝛc. Würde nicht bey allen Räthen Feuer im Dache seyn, und welche Strafe würde diesem Pfarrer bestimmt werden? Aber ein Mainzer Privatskribler darf sich ungeahndet, dieser Worte von dem höchsten Oberhaupte der Kirche bedienen.

Ad 50. Wenn der Hr. Gegner nur die gleich in der andern Zeile von mir angeführte Note, und die Worte aus dem zu Chalzedon versammelten Kirchenrathe gelesen hätte, so hätte er leicht gefunden, durch welche Mittel der påpstliche Stuhl sich einige Vorrechte erworben hat. Allein unser Hr. Gegner hat schon die Gewohnheit, einige Wörter aufzusuchen, selben einige beißende Anmerkungen anzuhängen, und dann über die Beweise hinweg zu flattern.

Ad 51 §. IV. lit. a. Es ist in der Geschichte ganz offenbar, daß der Papst vor dem 1650ten Jahre mehrere Fakultäten den Bischöfen ertheilt habe. Daß selbe nicht nach der dermaligen Form der Quinquennalfakultäten gebildet waren, dieses kann eben die Wesenheit der Sache gar nicht verändern. Selbst in dem Briefwechsel, den Bonifaz mit dem Papste gepflogen, finden wir offenbare Spuren der ertheilten

Fakultäten. Auch ist nicht zu vermuthen, daß von so kurzer Zeit, als die zweyte Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist, alle Bischöfe so bereitwillig ohne allen Widerspruch sich zur Anbegehrung der Quinquennalfakultäten hätten einleiten lassen, wenn diese nicht ihren Grund in ältern Zeiten gehabt hätten.

Ad 52. Hier winselt uns der Hr. Anmerker das alte Liedlein vor, von dem geistlichen Fideikommiß der Bischöfe, und von der **bewiesenen Wahrheit**, daß der Papst gar keine unmittelbare Jurisdikzion in den Diözesen der Bischöfe habe. Eine höchst traurige Wahrheit für alle Domherren, die durch päpstliche Dispens mehrere Präbenden genießen. Hat der Papst keine Jurisdikzion in die Diözesanen, so hat er ja in der Mehrheit der Präbenden nicht dispensiren können, und alle diese Herren, die dergleichen Dispensen von Rom erhalten, werden sich nun mit einer Gottesgabe begnügen müssen. Uebrigens haben wir auf beyde diese Sätze schon hinlänglich geantwortet.

Ad 53. Dasjenige, was hier der Hr. Gegner gegen den Besitzstand vorbringt, hat das speierische Antwortschreiben S. 3 rc. schon widerlegt.

Ad 54 & 55. Daß die Ritus & rubricæ keine Dogmata sind, dieses wissen wir wohl; daß aber auch in diesen eine allgemeine Gleichförmigkeit herrschen soll, und daß diese nach dem Systeme, welche alle

Kon-

Kongregationen aufhebt, nicht bestehen kann, auch dieses wissen wir. Die Kongregation des Concilii Tridentini besteht freylich aus nicht infallibeln Männern, wie das Vikariat zu Mainz. Gleichwie aber das Vikariat zur Erhaltung der Diözesandisziplin dennoch nothwendig ist, so glauben wir, daß auch die ermeldte Kongregation ebenfalls zur Erhaltung der Kirchendisziplin nothwendig wäre, sonst wird jeder Erzbischof die Satzungen des trientischen Kirchenraths interpretiren, wie sein geistlicher Rath gestimmt ist, der oft jenes als **Wahrheiten** aufstellt, was er vor 23, oder vor 8 Jahren als eine **giftige, gefährliche und ärgerliche Lehre** verdammt, und verbothen hat (*).

Ad 56. Ich bin auch mit einer Provinzialsynode einverstanden.

Ad 57 lit. d. Die leichteste Art zu widerlegen ist diese, wenn man schreibt: Es würde zu weitläufig seyn, auf dieses Gewäsche zu antworten. Man kann wegen der Nunzien die **pragmatische akten**-

må-

(*) Die Gewalt der Bischöfe, schreibt der Hr. Gegner n. 52, ist eine Art vom geistlichen Fideikommiß, gegen welches keine Präskripzion Statt hat. Der Papst hat keine Jurisdikzion in den Diözesen der Bischöfe. Diese längst bewiesenen **Wahrheiten** (den Beweis liefert der verbothene Febron) sind die Vodersätze, aus welchen die Embserbehauptungen und Punkte floßen.

mäßige **Geschichte der in München errichteten Nunziatur** ꝛc. Die **Beleuchtung des Breve an Fürstbischof zu Freising** nachschlagen (*1). Ich habe alle diese Schriften gelesen. Daß die päpstlichen Nunzien nichts weiter sind als Gesandte, dieses widerlegen sehr viele Beyspiele, vermöge deren die Bischöfe an die Nunzien sich gewandt, und ihre Jurisdikzion anerkannt haben. Selbst Poppo der trierische Erzbischof hat nach Zeugniß des Fleury *Hist. eccles. L. LIX.* §. 32, von Benedikt dem XI, und dessen Vorfahrer durch wiederholte dringende Schreiben einen päpstlichen Nunzius, um die wichtigsten Geschäfte seines Bißthumes mit dessen Beyhilfe in Ordnung zu bringen, verlangt. Salzburg, Freising, Regensburg ꝛc. können mehrere Beyspiele von der Jurisdikzion des Nunzius Felizian Ninguarda aufweisen (*2). Noch ein paar Werte auf ihre Anmerkung. Sie fragen: Ob denn die Bischöfe von Freising, Eichstädt ꝛc. nicht in dem unfürdenklichen Besitzstande waren, in den pfalzbaierischen Staaten ohne einen Nunzius die bischöfliche Gewalt aus-

(*1) Der Hr. Gegner hätte auch noch die **Mainzer Monatschriften** beysetzen sollen. In diesen drey Schriften mag wohl der ganze Büchervorrath des Hrn. Anmerkers bestehen.

(*2) Man will hier zur Nachlese anbefehlen die **Beyträge zur Verbesserung der Kirchenpolizey** 1787. Der einsichtsvolle Verfasser dieser trefflichen Schrift vertheidiget gründlich die Nunziaturen von S. 264 bis 272.

auszuüben, und warum der Papst und der Kuhrfürst selbe eigenmächtig aus dem Besitzstande herausgeworfen? Ich antworte: Niemand hat die Bischöfe aus dem Besitzstande ihrer Gewalt verdrungen. Sie können ihre bischöflichen Rechte wie vorhin ausüben: auch können sie, wie sie vormals pflogen, sich an die Nunziatur zu Wienn zu wenden, dermal nach München ihr Gesuch ergehen lassen, oder sie können, nach dem Beyspiele Salzburg, die Münchner Nunziatur ganz umgehen, und sich unmittelbar nach Rom wenden. Was die pfalzbaierischen Unterthanen anbelangt, hierüber kann ihnen die zweyte Beylage meiner **kurzen Bemerkungen** den Aufschluß geben. Der Hr. Gegner wagt noch einen Ausfall auf die speierische Fabrik. Es ist doch sehr auffallend, daß dem Hrn. Anmerker und Konsorten alle Waaren, die aus dieser Fabrik kommen, nicht vom ächten Gehalte zn seyn scheinen? Die Ursache mag seyn; weil die Mainzer Fabrik das Monopolium von Gelehrsamkeit und Rechthaberey sich beylegen will.

Ad 58. Ich gehe in meinen Sachen allzeit den geraden Weg: hiemit lobe ich, was zu loben, und wo ich Fehler finde, da tadle ich selbe. Mir ist von keiner speierischen Vorschrift, weder von dem Münchner Joche, welches nach dem falschen Vorgeben den Fürstbischof zu Speier als meinen ganz irrig vermeynten Hrn. Kommittenten drücken soll, etwas bekannt.

kannt. Wenn doch Leute, die gelehrt seyn wollen, eiteln und falschen Muthmaßungen nicht so weit nachhiengen, und selbe in die Welt hinausposaunten. —

Ad 59. Wenn Hr. Zoglio sich alle diese Eingriffe erlaubt hat, hat er sehr gefehlt, und kein Bischof soll ihm dergleichen unbehutsame Vorschritte gestatten.

Ad 60. Diesen überspannten Fehler haben wir ja selbst gerügt.

Ad 61. Gleichermaßen haben wir selbst die Sportelsucht geahndet, und in unsern Bemerkungen behauptet, daß die Rechtshändel per judices delegatos sollen geschlichtet werden.

Ad 62. Schon wieder der hohe Kommittent, und schon wieder eitle, falsche Muthmaßungen und Lügen. Die Kanzleyurbanität kann einem bekannt seyn, ohne daß einem selbe selbst widerfährt. Auch könnte ich von andern Kanzleyen ein paar Duzend auferbäuliche Beyspiele anführen.

Ad 63. Das uns gemachte Kompliment werden wir gelegenheitlich erwiedern.

Ad 64, 65, & 66. §. V. Die Ursache, warum den Bischöfen die Dispensazion wegen Mehrheit der Präbende vorenthalten worden ist, habe ich angegeben. Es sind zwar Thomassin und Akosta keine Glaubenslehrer, doch sind diese glaubwürdigere Gewährsmänner, als die unbekannten Verfasser der

Schrif-

Schriften: Pragmatische aktenmäßige Geschichte der in München errichteten Nunziatur rc. Beleuchtung des Breve Pius *VI* an den Fürstbischof zu Freising rc. Die bey der Kurie vorgehenden häufigen Dispensen billige ich so wenig, als der Hr. Anmerker. Sind aber wohl wegen der Misbräuche sogleich alle Befugnisse hinwegzunehmen? Man sollte, sagt das speierische Antwortschreiben, dem päpstlichen Stuhle zweckmäßige Vorstellungen machen, diese Dispensazion nicht anders, als nur in seltenen Fällen zu ertheilen: auch darauf zu bestehen, daß die Dispensazionsbulle dem Bischofe, wo die zweyte Präbende gelegen ist, zur Einsicht vorgelegt, von diesem die Beweggründe genau untersucht, auch der Dispensirte nicht eher zu dem Besitze der Präbende gelassen werde, bis der Bischof die Wahrheit der Beweggründe wird eingesehen haben. Dahin zielet ebenfalls das Dekret, welches im Jahre 1784 den 10ten Dezembers das Vikariat zu Mainz über diesen Gegenstand erlassen hat, und welches sehr gründlich und eindringend abgefaßt ist. Nur Schade, daß diese sehr weise Verfügung allein auf den niedern Klerus einen Bezug hat! Warum denn nicht auch auf den höhern? Ist denn der Bischof nicht auch das Haupt des Domkapitels, wie der geringsten Kollegiate? Das Konzil zu Trient behauptet ausdrücklich *sess.* 7, *c.* 5 *de Reform.*, daß, wer immer die Dispens über mehrere Präbende erhält, selbe dem Ordinarius

vorzeigen müsse. Und Espen *P. II, Tit.* 20, *c.* 5, *n.* 18 lehret, daß gegen diese Vorzeigung Niemand auch mit dem dreyjährigen ruhigen Besitze mit der Regel *de triennali possessione* sich schützen könne (*).

Ad 67. Patriotische Domherren, sagt der Herr Gegner, werden lieber bey ihrem Bischofe Dispens suchen, der ihre Bedürfnisse weiß, und allzeit mehr als der Papst einsehen kann. Freylich wahr: besonders jene Domherren, welchen der Bischof aus beson-

---

(*) Schon in meinen kurzen Bemerkungen habe ich behauptet, daß die Mehrheit der Präbende dem Geist der Kirche und der Stifter zuwider sey. Einem Domherrn, der einen auferbäulichen Lebenswandel führt, und sich den Wissenschaften widmet, fehlt es ohnehin nicht an guten und erträglichen Nebendiensten. Er kann Domprobst, Domdechant, Weihbischof, Chorbischof, Capellanus Imperial., Capellanus Honoris, Sacellanus Dom., Scholastikus, Kustos, Kantor, Schatzmeister, Kellerer, Fabrikmeister ꝛc. werden. In die erträglichen Oblayen tritt er nach dem Alter ein. Die Fürstbischöfe pflegen ihnen das Suffraganat, Generalvikariat, Offizialat, die Vizedom-Präsidenten- oder Vizepräsidentenstellen bey dem Hofrath, Obereinnahm, Kammer, geistlichen Rathe, und andern Dikasterien zuzutheilen. Auch die Oberpfarreyen und die Probsteyen bey den Nebenstiftern werden unter sie vertheilt. Zu was also die Mehrheit der Präbende, welche dem Dienste und dem Amte, welches sie noch zu versehen haben, allzeit schädlich und hinderlich ist?

sonderer Rücksicht der Anverwandtschaft, oder wegen der Verbindung mit gewissen Familien rc. rc. die Dispens nicht wohl abschlagen kann. Wie der Nepotismus in Rom herrscht, so giebt es auch bey geistlichen Höfen eine gewisse Gattung des Nepotismus. Klenk in der Preisfrage S. 37, 95.

Ad 68 & 74. Hier ist die Rede von der Mehrheit der Bißthümer, und von dem Breve eligibilitatis. N. 68 schreibt der Hr. Gegner: Wer nur immer eine Kenntniß von Deutschlands politischer Lage hat, der wird gewiß auch einsehen, daß wirklich kanonische Ursachen vorhanden, welche anrathen, mehrere Bißthümer zu verbinden. Hr. Weißmann, der gar keine Kenntniß von dieser Lage hat, frage nur den ersten besten katholischen Publizisten rc. Das Wohl der Religion fodert, daß kleinere Bißthümer verbunden werden müssen rc. Und n. 74 spricht er also: Darinn kann ich Herrn Weißmann nicht unrecht geben, daß er die von Rom zu erhaltende brevia eligibilitatis verwirft. Der Hr. Gegner mag mir alle Kenntniß in diesem Fache absprechen, oder mir seinen Beyfall schenken, alles dieses bewegt mich nicht, von meinem Systeme abzugehen. Ich bin in diesem Punkte vollkommen kaiserlich. So wenig der große Joseph dem Kardinal Migazi zwey Bißthümer erlaubte (*), so wenig kann ich nach mei-

(*) Die Herren Deputirten und Hr. Anmerker rühmen allenthalben die Reform des weisen und gro-

meinen Begriffen einsehen, wie einem geistlichen Hirten mehrere Heerden können anvertraut werden. Die Mehrheit der Bißthümer ist noch weniger als die Mehrheit der Präbende, dem Geiste der Kirchensatzungen, und der Verfassung der ersten Kirche angemessener: auch in Hinsicht der politischen Ursachen, der geschwinden Beförderung der Geschäfte, der Einkünfte, der Produkten des Landes, die in selbem verbleiben, des Umlaufs der Gelder rc. rc. verhält sich die Sache eben so. Aus diesem Punkte, schreibt Herr D. Reinfeld S. 91, sieht man deutlich, daß man den Papst kennt und braucht. In dem obigen fünften Punkte wird ihm das Recht, in der Mehrheit der Präbende zu dispensiren, abgenommen, ob ihm gleich ein allgemeines Konzilium solches beygelegt hat; und hier erkennt man ein anders, welches eine Geburt neuerer Zeiten, und in keiner Kirchenversammlung bestätiget ist, sondern lediglich seinen Grund in der Gewohnheit hat rc. Ferner sagte der Hr. Gegner: Das Wohl der Religion in Deutschland erfodert, daß kleinere Bißthümer verbunden werden. Sind wohl Köln, Münster, und das Deutschmeisterthum, sind Trier und Augsburg, sind Mainz und Kostanz klei-

---

großen Kaisers. Warum folgen sie denn nicht auch hier seinem Plane? Der Kaiser beeifert sich viel mehr, daß die Bißthümer vermehrt werden, als die Mehrheit derselben zu gestatten.

kleinere Bißthümer? Doch genug! Auch ich mag mich hierüber nicht so deutlich erklären. Nur dieses muß ich noch beysetzen. Bey der Mehrheit der geringern Präbende wird zur gültigen Dispens entweder eine Nothwendigkeit, oder ein groser offenbarer Nutze der Kirche nach Zeugniß eines unverdächtigen Kanonisten erfodert. Warum nicht auch dieses bey Mehrheit der Bißthümer (*)?

Ad 69 §. VI. Ich will der Schilderung, die der Hr. Gegner von dem dermaligen Papste uns vorhält, eine andre entgegen setzen. Man kann diese sehen und bewundern in dem Buche: **Grundsätze zur Feststellung und Aufrechthaltung der Eintracht zwischen der politischen und fürstlichen Macht in katholischen Staaten**, wo das Bild Pius der VI wegen seiner Nachgiebigkeit und sanftem Charaktere, welchen er besondees bey Aufhebung der Feyertage ꝛc. ꝛc. bewiesen hat, mit sehr vortheilhaften Zügen entworfen wird. Daß der Papst der Bitte der Hrn. Erzbischöfe keinen Nunzius nach München abzuschicken, sich nicht beyfällig bezeiget,

(*) Est *unanimis* consonantia Canonum & Conciliorum & interpretum, ut necessitatis vel utilitatis causa in dispensatione debeat esse *magna;* seu quod idem est, *major*, *maxima*, *justa*, *evidens*, *urgens*, & his consimiles, quibus sacri Canones utuntur promiscue tanquam synonymis, alioquin si ejusmodi causa desit, non est *dispensatio*, sed *dissipatio*. Fagnanus ad Cap. *Nimis X. de filiis Presbyt. n.* 88.

get, und dem Verlangen Sr. kurfürstlichen Durchleucht in Pfalzbaiern entsprochen hat, und daß er dem Nunzius zu Kölln Befehl gab, ein Schreiben unmittelbar an die Pfarrer zu erlassen, hiezu hat er seine gute Ursachen gehabt, welche, wie sie von mehrern gebilliget, also auch von vielen Embsianern verworfen werden. Bis Zeit und Umstände das nähere aufdecken, will ich meinen Hrn. Gegner ersuchen, den Anhang zur Beleuchtung der köllnischen Nunziatursache bedachtsam zu durchlesen, welcher den historischen Bemerkungen über das sogenannte Resultat des Embser Kongresses beygefügt ist.

Ad 70. Ich sagte in meinen Bemerkungen: Wenn man mit den Hrn. Deputirten alle Vorrechte dem Papste entreißen, und diesen Punktazionen beypflichten will, so heißt dieses, das Bad sammt dem Kinde hinausschütten. Alle? — fragt der Hr. Gegner, und setzt gleich hinzu: Ist das nicht wahre Bosheit vom Hrn. Weißmann, so etwas im Angesichte des ganzen Publikums, das doch die Embser Punktazionen lesen kann, zu behaupten? — Ein solches boshaftes Geschöpf ist auch der Hr. Verfasser der Göttinger Anzeige, welcher in dem 27 Stücke schreibt: Wenn keine Bullen, Breven, und sonstige Verfügungen des Papstes ohne gehörige Annahme des Bischofes verbinden sollen, was bleibt denn so für den kanonischen Gehorsam übrig? Solcher Bosheit hat sich auch Hr. D. Reinfeld, und der Verfasser der histori-

storischen Bemerkungen schuldig gemacht (*1). Diese Beschuldigung will der Hr. Gegner dadurch rechtfertigen, daß er uns vorspiegelt, der Papst bleibt doch immer mehr, als er in den ersten Jahrhunderten, und als Gregor der große war. Es ist doch sehr widersprechend. Der Papst soll immer das seyn, was er in den ersten Jahrhunderten war. Und welcher Erzbischof oder Bischof ist denn das, oder will das seyn, was die Bischöfe in den ersten Jahrhunderten waren? Wie viele Vorzüge, und Gerechtsame besitzen dermal die Bischöfe, von denen kein Schatten in den ersten Jahrhunderten zu finden ist? Betrachte man die sanftmüthige Leitung der Priesterschaft der ersten Jahrhunderte, und die dermalige Beherrschung derselben. Wie groß ist der Abstand rc. rc. (*2)? Nur Fremdlinge in der Kirchengeschichte können so blind dahinschreiben, und nur den Papst in die älteste Zeit zurücksetzen wollen rc.

Ad

(*1) Ich habe meines Theils diesen zwar bittern Vorwurf leicht verschmerzt. Ich dachte, derjenige, der so boshaft ist, und den Papst selbst im Angesichte des ganzen Publikums einen Dieb schilt, und ihn wegen erstohlener Vorrechte beschuldigt, der muß nicht wohl bey Verstande seyn.

(*2) Die Bischöfe, schreibt Fleury in der ersten Abhandlung über die Kirchengeschichte §. 11, maßen sich keine Herrschaft an, welche wie die Herrschaft der Staatsgroßen bestellt wäre; es ist nicht Zwang, womit sie den Gehorsam erhielten; ihr Zwang ist eine hinreißen-

de

Ad 71 & 72 §. VII. Ich sagte, daß der Kaiser sich in dem Schreiben d. d. 12 Weinmonats 1785 sich dahin erklärt habe, daß die geistlichen Herren Kuhrfürsten, was die Benefizialgeschäfte anbetrift, sich an den klaren Buchstaben der Konkordate Nationis germanicæ halten sollen. Der Hr. Gegner macht hierüber diese Anmerkung: Wenn dem Kaiser die Vorstellungen gemacht werden, daß dieses Konkordat die Hauptbeschwerde der Nazion sey; daß ohne die Aufhebung dieses Konkordats gar keine vollständige Reformazion denkbar sey; daß die römische Kurie dieses Konkordat selbst nicht beobachtet, folglich die Kraft eines Vertrags verlohren habe; so wird Joseph die patriotische Stimme der deutschen Erzbischöfe hören, und seinen Schutz zu gänzlicher Vertilgung der Konkordate verwenden (*). Glaubt denn unser Hr. Geg-

de Ueberzeugung, die Vollkommenheit ihres Lebens, die gesunden Begriffe ihrer Lehre, und die ausnehmende Menschenliebe. Die Priester und Diakonen nannten sie ihre Brüder, und thaten nichts ohne ihren Rath &c. Eine gleiche Schilderung ist in der zweyten Abhandlung §. 3 zu lesen.

(*) Sowohl die Hrn. Deputirten §. 7 a & c, & §. 17, als auch der Hr. Anmerker suchen die Konkordaten gänzlich zu untergraben, und über den Haufen zu werfen. Allein Hr. Hedderich, welchen unser Hr. Gegner unter die großen Publizisten zählt, wie auch Hr. Endres sind gar nicht einverstanden. Ersterer schreibt in seiner Dissertazion *de Mensibus papalibus* §. 16 also: Singu-

Gegner, daß alle diese aufgewärmten Gründe dem weisen Joseph unbekannt waren? Oder glaubt er vielleicht, daß diese Gründe von einer Erheblichkeit sind? Wir werden den Hrn. Anmerker sogleich das Gegentheil belehren. Es ist falsch, daß das Aschaffenburger Konkordat die Beschwerde der deutschen Nazion sey. Denn die 4 Erzbischöfe stellen die deutsche Nazion nicht vor. Kein Regent hat noch diese Sprache geführt. Und die Klagen der Nazion müßten sehr stille seyn, weil das Oberhaupt derselben diese noch nicht gehört hat. Sonst hätte der Kaiser nicht geschrieben: **Man soll sich an den klaren Buchstaben der Konkordate halten.** Da der Kaiser dieses schrieb, billigte er zugleich die **vorzunehmende Reformazion**: Es ist also abermal ungegründet, daß ohne Aufhebung des Konkordats keine Reformazion denkbar sey (*): die wahre Refor-

gulis Dominis territorialibus nec umbra quidem juris competit circa concordata, ut hæc invito compaciſcente Pontifice mutare, aut illis derogare valeant: leges enim fundamentales imperii pactitiæ viciſſitudinem aliam non patiuntur, quam de illorum, quorum intereſt, conſenſu. Eben so spricht Hr. Endres in Diſſ. *de libert. eccl. Germ.* §. 36. Eccleſia germanica longiſſime aliena eſt, ab irreligioſis quorundam principiis, qui totalem concordatorum abolitionem perſuadere conantur, cum ea recompenſationis loco ſedi Apoſt. addicta, & inter inviolabiles leges publicas relata ſunt.

(*) Was würde wohl der Hr. Gegner sagen, wenn Je-

formazion muß lediglich abzwecken auf bessere Herstellung der Seelsorge, auf Verbesserung der Sitten bey der Geistlichkeit, und besonders deren Vorsteher, und auf pünktliche Erfüllung ihres Berufes (*). Das ganze Konkordat macht hierinnfalls keine Hinderniß. Dieses hat zum Gegenstand a) die freye Wahl der Bischöfe, b) die vom Papste vorzunehmende Bestättigung, c) die Annaten, d) die Reservazionen, und e) die Vergebung der in ungleichen Monaten entledigten NB. simpeln Präbende. Un-

---

Jemand behauptete, daß ohne Aufhebung des Pacti Calixtini keine Reformazion denkbar sey. Und könnte dieses Pactum nicht weit leichter als die Konkordaten aufgehoben werden?

(*) Gleichwie bey Erbauung eines Hauses die Sorge des Baumeisters vorzüglich dahin gerichtet ist, daß er einen Grund lege, auf welchem das Gebäude stehen kann; so muß bey der allgemeinen Kirchenreformazion die Hauptabsicht der heil. Versammlung dahin gehen, daß den Kirchensprengeln nur solche Hirten vorgesetzt werden, die durch die Kräfte ihrer Gelehrsamkeit und Verdienste die Kirche selbst, gleich festen Säulen und Grundlagen, zu unterstützen vermögend sind. Concil. Basiliense *Seß. X.* Welches Dekret zu Mainz von den versammelten Fürsten allgemein angenommen worden, und in welchem alle unheilige Absichten und Schmutzigkeiten von den Bischofswahlen entfernt wurden. Wie ich halt in meinen kurzen Bemerkungen schon gesagt habe: Wenn man die Treppe kehren will, fängt man oben an.

Unter allen diesen Punkten ist kein einziger, der der Reformazion der Seelsorge hinderlich wäre. Ja man muß es, um die Wahrheit zu schreiben, dem päpstlichen Hofe nachrühmen, daß jene Domherren, die Rom wählt, an Wissenschaften und guten Beyspielen vor jenen weit den Vorrang haben, welche per turnum, oder von dem Kapitel angestellt werden, wo man nur auf die Ahnenprobe, und nicht auf die Wissenschaften, nur auf Fleisch und Blut, oder auf ein gutes Handschuhgeld (*1), und nicht auf gute Sitten das Augenmerk heftet. Eben so wenig ist auch ihre dritte Vorgebung vollkommen gegründet. Neller behauptet, daß die deutsche Nazion die Konkordaten am ersten überschritten habe (*2). Die Bemerkung, welche Hr. Gregel macht, ist hier sehr anpassend. Da der Papst sah, schreibt dieser in der Dissertation *de Juribus Nationi germanicæ ex acceptatione Decretorum Basiliensium quæsitis, per concordata Achaffenburgensia modificatis aut stabilitis, Moguntiæ* 1787, *pag.* 18, daß die deutschen Fürsten die Konkordaten selbst nicht beobachteten, so hat er dafür gehalten, daß ihm eben diese Befugniß zuste-

(*1) So wird in einigen Stiftern der Rekompens genannt, welchen man demjenigen giebt, der eine heimgefallene Präbende ertheilt hat.

(*2) Videtur Pontifex recedere posse a fide Concordatorum ex eo, quod Imperium per pacis Westphalicæ Art. V, §. 19 & 20 Pontifici per Majores data resilierit primum pacto solenni contrario. *Principia Juris pub. eccl. C. XII, §. 7.*

he (*). Andere wollen behaupten, daß die Uebergriffe in die Konkordate nicht dem Papste, sondern den Kurialisten, und derer Habsucht beyzumessen sey. Ich will hierinnfalls den Hrn. Gegner an die Dissertazionen des Mainzer Kanonisten Schlözer *de Concordat. Germ. cap.* 1, §. 3, und auf die Abhandlung des gelehrten Hrn. Enders *de Libertate Ecclesiarum Germaniæ concordatis vindicata*, *pag.* 57 anweisen. Wenn aber die Domstifter selbst, oder die Kurie durch einige Ueberschritte die Konkordaten verletzen, so werden selbe gewiß theils durch den obersten Schutzherrn der Konkordate, theils durch den Reichshofrath in die bestimmten Schranken zurückgewiesen. Ein Beyspiel des erstern liefert das kaiserl. Dekret, welches 1768 den 30 Novembers an das Domkapitel zu Regensburg mit diesen Worten erlassen worden ist: Wir nehmen aus gedachter Deklaration mit vie-

(*) Friderico Electori Brandenburgico ad tempus vitæ concessum est jus nominandi Episcopos Brandenburgensem, Lubecensem & Havelburgensem, quod jus pessimo sane exemplo contra concordata electiones canonicas fieri præcipientia sibi stipulatus est Elector, cum enim eodem anno, quo inita sunt, etiam violata fuerint concordata, nihil profecto obstare poterit, quo minus Pontifex jure, quod ad instantiam aliorum exercere posse videbatur, aliquando in favorem suum uteretur. Et pag. 20 Imperator (Fridericus) jura per concordata recuperata contra Romanæ Curiæ molimina non tuebatur, sed potius indultum primariarum precum concordatis derogans petiit &c.

vielem Befremden wahr diejenige Stelle mit den Worten: "Etiamsi Ecclesia prædicta Ratisbonensis sanctitati suæ & sedis Apostolicæ dispositioni reservata, seu affecta, quovis modo juxta concordata inter sedem Apostolicam prædictam & inclytam Nationem germanicam inita existat &c. Ein in Deutschland von unsern Vorfahrern am Reiche nie angenommener höchstgefährlicher Satz will geltend gemacht werden, ob wären nemlich die in solchen Fällen erledigt werdenden Bißthümer dem päpstlichen Stuhle mit Ausschluß der kanonischen Wahl und Postulation zur alleinigen Benennung, Disposition, heimgefallen und vorbehalten ꝛc. Mehrere Beweise liefert der gelehrte Hr. Anton Schmidt in seiner zwar kurzen, doch sehr wohl bearbeiteten Abhandlung *de Imperatore Concordatorum Protectore*. Von der Aufmerksamkeit, mit welcher der Reichshofrath dergleichen Attentaten der Kurie vereitelt, kann man hinlängliche Beyspiele finden in dem nächsten besten Publizisten, und besonders in Hrn B. von Cramers *Systemate Processus Imperii P. IV, Tom.* 12 *de caussis beneficialibus*, §. 2390, wie auch in Fabers Staatskanzley, *Tom. XXIX.* S. 617.

Ad 73. Wir sind ebenfalls der Meynung, daß die Extravaganzen Execrabilis und Ad regimen nach den dürren Worten des Konkordats, und besonders

die

die erstere nach den anpassenden Umständen selbiger Zeiten verstanden werden müssen.

Ad 74 ist gleichfalls schon oben ad n. 68 beantwortet worden, wohin wir also den Hrn. Gegner anweisen.

Ad 75. Die angeschuldigte Zweydeutigkeit fällt sogleich hinweg, da die nachfolgenden Worte: **Wollte aber der Bischof die Resignazion bey der röm. Kurie geschehen lassen**, sattsam erklären, daß der Papst nicht ausgeschlossen bleibe.

Ad 76. Hier werde ich als ein verwegner Lügner gebrandmarket, weil ich schrieb: "Aus diesem §. entwickeln sich allgemag näher die Absichten der Punktazion, welche nur dahin zielen, die Bischöfe zu erhöhen, und die Erzbischöfe über diese hinaufzusetzen. Es wird dieses aus diesem und nachfolgenden §§. erhellen„. Wenn man nun die nachstehenden §§. überdenkt, so offenbart sich, daß der Bischof nicht gehalten ist, einen Provisum anzunehmen, dem er nicht das Attestatum idoneitatis ertheilt hat, daß man den Bischöfen die päpstlichen Monate einräumt rc. rc., daß die Erzbischöfe die Befugniß der Konsekrazion ihrer Suffragane, wie auch das Recht den Processum informativum zu verfertigen, und bey dem zu errichtenden Provinzial-Synodalgerichte das Jus Directorii, und eine Mehrheit der Stimmen erhalten, daß das päpstliche Indultum die in ungleichen Monaten entledigten Präbenden zu vergeben, nicht auf gewisse

Jah-

Jahre beschränkt, sondern gleich mit der Konfirmazionsbulle den 3 geistlichen Kuhrfürsten übersendet und ausgefertigt werden sollen ꝛc. Wer wird nicht einsehen, daß durch diese Punkte so wohl die Bischöfe erhöht, als auch die Macht der Erzbischöfe vergrößert wird? Was ich geschrieben, habe ich aus wahrer Ueberzeugung geschrieben, und folgbar nicht gelogen. Eben diesen Vorwurf hat der Herr Fürstbischof zu Speier, wie auch Hr. D. Reinfeld den Hrn. Deputirten gemacht, wovon wir ausführlicher an seinem Orte unsere Bemerkungen machen werden. Selbst der Hr. Gegner bekennt *n.* 19, daß sich die Hrn. Bischöfe von der Vergrößerungssucht der Hrn. Erzbischöfe gefürchtet haben ꝛc. Doch genug hievon. Der Leser wird einsehen, daß Hr. Gegner durch unbilliges Schimpfen nur seine Schwäche verrathen hat (*).

Ad 77, 78, & 79. Ich will den Misbrauch der Resignazionen in favorem nicht billigen. Vielleicht wä-

(*) Ein Gelehrter, in der wahren Bedeutung dieses Worts, kann der Hr. Gegner unmöglich seyn. Denn dessen Anmerkungen athmen Tadelsucht, voll Galle, ohne hinlängliche Kenntniß; Eigendünkel ohne Verdienst, und Schmähungen ohne allen Grund. Und welcher Gelehrte wird so seinen Bruder richten, einen öffentlichen Professor einer hohen Schule, für welchen er den Verfasser der **kurzen Bemerkungen** hält. Das beßte ist, daß Hr. Gegner ein zu unschädlicher Mensch ist, um Hrn. Dieterich zu entehren, dessen Reputazion zu gut etablirt ist.

wäre jenes Mittel, welches in der speierischen Antwort Seite 20 vorgeschlagen worden, hinlänglich und angemessen, um die Art einer erblichen Nachfolge bey den geistlichen Pfründen zu tilgen. Und warum sollte eine allgemeine Vorstellung gegen die Misbräuche der Kurie bey dem Papste keinen Eindruck machen, wenn diese besonders von dem Oberhaupt der Nazion unterstützt würde?

Ad 80. Hier ist der Hr. Gegner mit den Herren Deputirten, welche den deutschen Bischöfen gestatten, daß sie die Resignazion bey der päpstlichen Kurie können geschehen lassen, gar nicht zufrieden, und dieses aus der Ursache, weil man zu Rom durch krumme Wege zum Besitz der Pfründen gelangen kann. (*) Kann dieses nicht auch in Deutschland geschehen? Wollen sie hievon Beyspiele haben?

Ad

(*) Diese Wahrheit, daß in Rom durch krumme Wege Resignazionen geschehen können, haben die Päpste selbst erkannt, und um alle dergleichen falsche Einleitungen zu tilgen haben sie selbst die *Regulam de Viginti* festgesetzt. In Resignationibus in favorem periculum versari (sagt diese Regel) ne fraudentur Ordinarii &c. Diese Meynung behauptet auch Hedderich in Differt. *de Regula Cancellar. de Viginti §. 6.* Gleichwie aber in Rom durch krumme Wege dergleichen Resignazionen vorgehen können; so können auch daselbst durch krumme Wege die Dispensen quoad pluralitatem Episcopatuum, und das Breve eligibilitatis erhalten werden.

Ad 81 & 82 lit. b. Da die Hrn. Deputirten festgesetzt haben, daß der Bischof keine Kollazion einer Präbende annehmen darf, wenn der Provisus nicht das Testimonium idoneitatis von ihm erlangt hätte, so machte ich den Einwurf, daß auf diese Weise der Bischof das Kapitel mit seinen Günstlingen besetzen könnte. Das ist nicht zu befürchten, antwortet der Hr. Gegner, denn der Bischof darf ja einem verdienstvollen Manne das verlangte Atteſtatum idoneitatis nicht abschlagen. Wer hat aber zu untersuchen, ob Supplikant ein verdienter Mann? Könnte im Verweigerungsfalle selber sich nicht an den Erzbischof wenden? Und wie, wenn dieser sich gar beykommen ließ, Testimonia idoneitatis für seine ganze Provinz auszustellen? oder wenn er sich die Oberaufsicht über dergleichen Attestaten anmaßte? Man lese doch hierüber das vierte Heft der Mainzer Monatschrift 1785. Diesen obigen Fragen muß ich noch eine andre beyfügen. Was wäre wohl zu thun und zu rathen, wenn Jemand von Rom ohne Fähigkeitszeugniß eine Pfründe erhielt, und der Landesherr selben unterstützen, und den zeitlichen Genuß der Präbende anweisen würde? Da ich ferner in meinen **kurzen Bemerkungen** fragte, warum denn bey dem Papste, und nicht bey andern Patronen ein Idoneitäszeugniß erfodert werde, gab der Hr. Gegner die Antwort: Er wisse es nicht, doch scheine die Ursache zu seyn, alle Resignazionen bey der röm. Kurie sind für einzelne Kirchen nachtheilig. Ich möchte aber auch die Ur-

Ursache wissen, warum alle Resignazionen bey der röm. Kurie einzelnen Kirchen nachtheilig, da der Hr. Anmerker doch vorhin n. 81 behauptet, daß der Bischof **verdienstvollen** Männern das Atteſtatum idoneitatis nicht abschlagen darf, und wie soll denn dadurch der einzelnen Kirche ein Nachtheil zugehen, wenn einem **verdienstvollen** Manne bey der Kurie resignirt wird?

Ad 83, 84, 85, §. IX. Auf meine Bemerkungen über diesen §. des Embser Kongresses, welcher die Bischöfe anweiset, den von Rom ertheilten Koadjutorien ꝛc. keine Wirkung zu gestatten, verweiset mich der Hr. Gegner auf die Schrift des Hrn. Hofkanzlers Degen, ohne zu beobachten, daß ich in einer Note diese Schrift selbst angeführt, und zugleich beygesetzt habe, daß Hr. Hofkanzler Degen vom Hrn. geistl. Rathsdirektor Indobler gründlich widerlegt worden (*). Und da ich ferner sagte, wenn die Bischöfe den Papst aus seinem Besitzstande drängen, so werden auch die weltlichen Fürsten ebenfalls die Bischö-

(*) So schmeichelhaft die Rezension der Mainzer Monatschriftsteller für Hrn. Degen war, weil er nämlich ihren Grundsätzen beypflichtete, so widrig ist selbe für den Hrn. Hofkanzler in der **Litteratur des katholischen Deutschlands** VI **Bandes**, VI **Stück**, S. 388 — 403 ausgefallen. Möchten doch die Hrn. Heftmacher ihre Parteylichkeit nicht gar zu stark übertreiben, und allzeit denken: Ueber dem Bach sind auch noch Leute.

schöfe in manchen Dingen aus ihrem Besitzstande hinaussetzen. Hierüber fragt der Hr. Gegner, aus welchem Besitzstande der Papst verdrungen worden? Antwort: Aus jenem, welchen das Konzil zu Trient *sess.* 24 *de Reform.* C. 7 dem Papste ertheilt hat. Weiters schreibt der Hr. Gegner: Auch die Bischöfe verdrang man schon öfter aus ihrem Besitzstande. Itzt will man in München eigne Bischöfe setzen, und lauten Gerüchten zufolge, soll der Fürstbischof zu Freysing zum Erzbischofe der baierischen, und der Fürstbischof zu Speier zum Erzbischofe der pfälzischen Bischöfe erhoben werden. Wenn man nach leeren Gerüchten schreibt, so drischt man gemeiniglich leeres Stroh (*). Der Hr. Fürstbischof zu Speier ist kein Familienbischof. Höchstdieselben suchen kein Erz-

(*) Die Schriften: Die Gerechtsame des Regentens nach der Bedürfniße des Staats eigne Landbischöfe zu ernennen; auf die pfalzbaierische Staaten angewendet 1787. Briefe eines Baiern über die geistliche Gewalt ꝛc. ob man baierisch-landesherrlicher Seits bemüßigt sey, eigne Bischöfe aufzustellen 1787, mögen zu diesem Gerüchte Anlaß gegeben haben. Die Verfasser dieser Schriften haben nur den alten Kohl aus Bergmann und Rathe aufgewärmt, und schon längst widerlegte Dinge zu Markte gebracht. Unterdessen dörfen aber dermal die Hrn. Bischöfe ein obachtsames Angenmerk tragen, daß aus dem neuen Hrn. chersonesischen Bischofe nicht ein Hof- nachhin ein Stadt- und endlich ein Landbischof werde.—

Erzbißthum. Sie hätten den angebothenen Purpur nach dem Beyspiele ihrer erhabnen Vorfahrer erhalten können, wenn Ehrsucht (wie der Hr. Gegner n. 88 stirnlos dahin schreibt) das Ziel der Wünsche desjenigen wäre, dessen Absichten allein dahin zwecken: gut denken, und gut für sein Bißthum handeln. Den stärksten Beweis hievon werden Sie ad n. 96 & 97. finden. Zu wünschen wäre es freylich, daß die Hrn. Erz- und Bischöfe ihre Rechte, die ihnen der ruhigste und unfürdenkliche Besitzstand zusichert, mit besserm Nachdruck schützten. Es könnte dieses leicht geschehen, wenn sie mit vereinigten Kräften vielmehr ihre eigne Rechte zu behaupten als dem Oberhaupt der Kirche durch Konzilien und Verjährung zugesicherte Rechte zu entziehen sich bestrebten.

Ad 86, 87, 88, 89, §. X. Auf den Einwurf, welchen der Hr. Gegner hier macht, und welcher die dignitates majores post pontificales in den Kathedralkirchen ꝛc. betrift, antwortet so gelassen als gründlich das speierische Schreiben S. 23, daß nämlich der römische Hof bey einigen Stiftern eine gegentheilige Observanz und eine Gattung der Verjährung für sich habe, und daß dieser Rechtstitel, so viel wirken müsse, daß nicht sogleich mit Thathandlungen angefangen werde ꝛc. Und der Hr. Gegner wird nicht läugnen können, daß einzelne Stifter dem Papste dieses Recht, die dignitates majores zu

er-

ertheilen, durch mehr als hundert Jahre ruhig haben ausüben lassen. Nun überlasse ich dem Hrn. Anmerker das Urtheil zu fällen; wer hiebey den größten Vorwurf verdient, der Papst, der auf Ansuchen die Bulle ad dignitatem majorem ertheilt: oder der Kandidat der selbe verlangt: oder der Bischof der selben dem Papste anempfiehlt: oder die Kapitel, die selbst zu Rom die indulta, ad dignitates majores wählen zu können, nachgesucht und erhalten haben: oder die Nazion die dieses täglich sieht, und — dultet (*). Vielleicht könnte ein annehmlicher Mittelweg, welcher auch von berühmten deutschen Kanonisten schon vorgeschlagen worden, alle diese Irrungen beseitigen.

Ad 90 & 91 §. XI. Was diese Numern anbelangt, so wird Hr. Gegner ebenfalls auf meine Antwort ad n. 81 & 82 verwiesen. Ad

(*) Mainz hat von Pius IV, Trier von Leo X, Speier von Sixtus IV, das Indultum erhalten, ihren Domprobst selbst wählen zu können, und dadurch ist die Freyheit der andern Kapitel geschmählert, und die Vertheidigung ihrer Rechte ist dadurch sehr erschwert worden. Capitula quædam, schreibt Gregel in der Abhandlung: *de Juribus Nationi germanicæ ex acceptat. Decret. Basil. quæsitis* S. 34, ne in usu juris sui turbarentur, indulta petere e re sua duxerunt, unde libertas illorum, quibus similia indulta non fuerunt concessa, facilius invertebatur, eo ipso enim, quod aliqua de dignitatibus majoribus ex indulto providerent, reliquis indulto destitutis etiam nullum jus competere videbatur.

Ad 92 §. XII. Da in diesem §. der Punktazion festgesetzt worden, daß alle geistliche Pfründner, wenn sie das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die heil. Weihung empfangen sollen, ansonst der Bischof nach vorgegangener Ermahnung die Pfründe ledig erklären soll, habe ich diese Bemerkung angehangen: Ganz wohl gesagt. Aber nur in der Sache auch bey den Domkapiteln keine Ausnahme gemacht. Das ist allerdings zu wünschen, sagt der Hr. Anmerker, und von den Domkapiteln, daß sie solches Gesetz ihren Statuten einverleiben möchten, recht sehr zu wünschen. Warum denn nur zu wünschen? warum nicht von dem Bischofe anzubefehlen? So wohl bey den Punktazionen, als auch in den Anmerkungen habe ich mehrmal beobachtet, daß die Verfasser derselben, so hastig sie auf die Misbräuche der Kurie losstürmen, so gelinde verfahren sie gegen die domkapitlische Misbräuche und die üblen Gewohnheiten derenselben, welche sie auch von weitem zu berühren fürchten, da ihnen doch die Behandlung des Benefizialwesens manichfältigen Stoff darreichte. Wie leicht hätten die Hrn. Deputirten mit 3 Worten der Sache eine ganz andre Gestalt gegeben, wenn sie sich also ausgedrückt hätten: Alle geistlichen Pfründner, auch **des Domkapitels**, sollen binnen einem Jahre, wenn sie das gesetzliche Alter haben, die heil. Weihung empfangen?

Ad 93 & 94. Da ich sogleich in folgenden Zeilen mehrere Misbräuche und üble Gewohnheiten der Domkapitel rügte, sagt der Anmerker: Hr. Weißmann kann hier Recht haben; allein waren denn die Hrn. Deputirten verbunden, auf alle Mängel und Flecken Rücksicht zu nehmen? Die Punktazionen war ja nur ein vorläufiges Werk, und wenn diese realisirt wären, so könnte man dann ernstlich auf die Reformazion denken. Nicht erst, wenn die Embser Punktazionen realisirt wären, oder wenn die Bischöfe in den Besitz, wie das Resultat §. XXIII sagt, ihrer durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesetzt, und von den Beschwerden der Kurie befreyet seyn, sondern schon dermal sind sie vermögend eine Verbesserung in der Kirchendisziplin vorzunehmen. Es gehört, sagt Hr. Reinfeld S. 168, nur Wille und Entschließung dazu. Wir haben ja Bißthümer, wo die alte Verfassung in Anbetracht der päpstlichen Anmaßungen noch besteht, und doch sind sie herrlich bestellt. Ihre Vorsteher machen die schönsten Einrichtungen, aber kein lautes Geschrey davon in Zeitschriften (Monatschriften) in ordentlichen Blättern, wie es an manchem Orte gewöhnlich ist. Dermal also sind sie schon vermögend, und dermal sollten sie nicht nur entschlossen seyn, sondern wirklich anfangen, dort eine Reformazion vorzunehmen, wo es nöthig ist. Sie müssen aber nicht bey Kleinigkeiten, bey unbedeutenden Sachen, bey Mönchen, bey minde-

rer

rer Klerisey, sondern bey sich und bey denen anfangen, die zur höhern Diözesangeistlichkeit gerechnet werden: wenn bey Höheren alles bleiben darf, wie es war und ist, und das Reformazionsgeschäft nur auf mindere, auf die armen Pfarrer und Kapläne gerichtet wird; so wird dieses mit keiner Bereitwilligkeit von den Geistlichen, und mit keinem Beyfalle von den Layen aufgenommen werden. Auch müssen die Hrn. Erz- und Bischöfe bey sich selbst anfangen, und hiedurch jenen Vorwurf beseitigen, welchen die protestirenden Stände in der Antwort wegen Verbesserung der Misbräuche, so sie kaiserl. Majestät übergaben, §. 352. mit den Worten gemacht haben: Cum certissimum ac notorium sit, daß diejenigen, so in teutscher Nation den bischöflichen Namen tragen, nun so lange Zeit für sich selbst gemeiniglich weiter nichts versehen, und verrichten, dann das äußerliche politische Regiment der Land und Leuten, so zu den Bißthumen kommen seind, ihrer auch wenig dahin gezogen, daß sie bischöfliche Seelsorge mit Predigen, Sacrament handeln und reichen, durch sich selbst versehen und verrichten möchten. Apud Hortleder de *Bello German. lib.* 1. *c.* 37. Die Hrn. Deputirten hätten wenigstens, wie in vorgehenden gezeigt worden, öfters mit drey Worten einige Fehler und Mängel bemerken sollen, und dieses um so mehr, da das Embser Resultat das vorläu-

fige

sige Werk und der Grund der Reformazion seyn soll. (*) Noch auffallender und widersprechender ist die Anmerkung *n*. 94, wo der Hr. Gegner sich dahin äußert, daß die Aufstellung eines neuen Nunzius zu München die Veranlaßung zum Embser Kongresse gewesen, und es war also nichts natürlicher, daß man hauptsächlich auf die Wegräumung der römischen Usurpazionen und Eingriffe bedacht war. Also war die Reformazion nicht die Veranlaßung zum Embser Kongresse? also nur die neue Aufstellung des Nunzius zu München? und es würde also die große Reformazion, welche die Kirche in die ersten goldnen Zeiten der Christenheit zurückführen soll, gänzlich unterblieben seyn, wenn der Papst der Vorstellung der vier Hrn. Erzbischöfe Gehör gegeben, und keinen Nunzius nach München geschickt hätte? Und also hat man nur den Bedacht genommen auf die Wegräumung der römischen Usurpazionen und Eingriffe; weil Rom einen Nunzius nach München abgeordnet? Ist also dieses die wahre Ursache und die Veranlaßung zu dem Embser Kon-

(*) In den **Koblenzer Punkten** de an. 1764 ist doch §. IX, §. XXIII, §. XXIV von Abstellung vieler Misbräuche und übler Gewohnheiten eine Vorschrift festgesetzt worden, welches abermal ein Beweis ist, daß die Reformazion in Diszziplinsachen, in welchen nicht einmal nach den Rechten eine Appellation Statt findet, ohne vorläufige Eindämmung der röm. Kurie allerdings vor sich gehen könne.

Kongresse? Das Resultat des Embser Kongresses sagt freylich im Anfange, daß die Veranlaßung des Kongresses das Schreiben sey, welches der Kaiser an die vier Erzbischöfe den 12 Weinmonats 1785 erlassen haben. Unser Hr. Gegner aber deckt die wahre Ursache auf. Wegen des neuen Nunzius sind Vorstellungen nach Rom ergangen, diese fanden kein Gehör. Die vier Hrn. Erzbischöfe wandten sich also nachmals an den Kaiser, und das Antwortschreiben des Kaisers war nur die entfernte, die eigentliche und nahe Veranlaßung aber zum Embser Kongresse war die Münchner Nunziatur. Und deßwegen sind alle Pfeile dieses Kongresses nur gegen das unpolitische und halsstärrige Rom gerichtet. Manet alta mente repostum. —

Ad 95 §. XIV. Da ich in diesem §. einige Bemerkungen über die Domkapitel einfließen ließ, rühmt diese der Hr. Gegner mit den Worten: Viel Wahres, Schönes, und Wünschenswürdiges. Wenn nur Einigkeit unter den deutschen Bischöfen herrschte, und wenn nur nicht Privatinteresse, Ehrsucht, Begierde nach falschem Ruhme einige von dem Nazionalinteresse ableitete. Viel schönen Dank für das schmeichelhafte Lob. Wenn unsere Bemerkungen so viel Schönes, Wahres, und Wünschenswürdiges enthalten, warum hat man denn auf dergleichen Gegenstände in den Punktazionen gar keine Rücksicht getragen? Vielleicht wird der Hr. Gegner mit den

Her-

Herren Deputirten abermal antworten, weil ohne vorläufige Tilgung der Usurpazionen der röm. Kurie dergleichen Dinge nicht einmal denkbar sind. Man irret, wenn man so denkt und so schreibt. Wer behauptet, daß man ohne Eindämmung der röm. Kurie, und ohne Abstellung des Nunzius in München, dergleichen Misbräuche nicht abstellen könne, der äffet das ganze Publikum, und verkauft Flittergold für gute Stoffe. Auch wird zur Hinwegräumung dieser Misbräuche keine Einigkeit der Bischöfe erfodert. Hiezu hat jeder derselben die ursprüngliche Macht in Händen. Die Nazion wird jedem Bischofe allgemeinen Beyfall zujauchzen, wenn er diese dem Nazionalinteresse widrige Misbräuche vertilget. In Verscheuung und Aufhebung dieser üblen Gewohnheiten, dieser vielen Misbräuche besteht das allgemeine Nazionalinteresse, nicht aber in dem, ob der Papst oder der Bischof in den 6 ungleichen Monaten die simpeln Präbenden zu vergeben habe, oder ob das Indultum der 3 geistlichen Kuhrfürsten sich nur auf fünf Jahre oder lebenslänglich erstrecken soll rc. rc. rc. (*).

(*) Kein Misbrauch ist dem Nazionalinteresse mehr schädlicher als die Mehrheit der Präbende. Wir zählen in dem deutschen Reiche 25 Domstifter, und bey diesen 524 Kapitularpfründen: wenn wir diesen noch die Präbenden der Ritterstifter St. Burkard zu Wirzburg, St. Alban zu Mainz, Odenheim, Komburg, St. Feruz zu Bleidenstadt, und die Probsteyen bey

Ad 96 & 97. Da ich in meinen kurzen Bemerkungen sagte: Und endlich 10) sollte das kaiserliche Dekret, welches in Speier mehrere Misbräuche abschafft, auf alle Kathedral- und Kollegiatstifter ausgedehnt, und besonders tempore sedis vacantiæ pünktlich erfüllt und beobachtet werden. Auf dieses macht Hr. Gegner die vorhin schon angeführte Anmerkung: Viel Wahres, Schönes, und Gutes und Erwünschliches. Da ich aber in einer Note dem Urheber des speierischen Dekrets wegen zweckmäßiger Verbesserung des Seminariums, der systematischen Schuleinrichtung, und wegen Bewirkung dieses kaiserlichen Dekrets ꝛc. das ungeheuchelte Lob er-

---

bey den Kollegiatstiftern beyzählen, welche ebenfalls die Domherren genießen; so ist die Zahl der wirklich nutzbaren Pfründen weit über 600, und wenn wir alle Domherren zusammenzählen, wird sich nur der dritte Theil herauswerfen, und ihre Zahl sich auf 200 erstrecken. Die Ursache ist, weil die meisten zwo, sehr viele drey, und viele vier Präbenden besitzen. Nur einige Beyspiele. Zu Mainz sind 24 Kapitularen, und die genoßen im Jahre 1786 zwey und siebenzig Gottesgaben. Die 24 Kapitularen zu Wirzburg hatten 68, und die 15 Kapitularen zu Speyer 51 Pfründen. Ist es wohl dem Nazionalinteresse angemessen, wenn 200 dasjenige verzehren, was nach dem Geiste der Stifter für 600 bestimmt war? Leidt hiedurch der Kirchendienst nicht einen merklichen Abbruch, da so viele Präbenden durch so wenige versehen werden? Man wird zwar einwenden, daß der-

ertheilte; so findet der Hr. Gegner nichts Wahres, nichts Schönes, nichts Gutes. Er findet und sieht an dem speierischen Herrn Bischofe nichts, als eine außerordentliche Bemühung gegen die Embser Vereinigung, ein Bestreben die Münchner Nunziatur zu unterstützen, einen rastlosen Eifer, die alten Ansprüche der Kurie geltend zu machen. „Der Fürstbischof, schreibt der Hr. Gegner, hat mit seinem Domkapitel in Uneinigkeit gelebt, andere Bischöfe freuen sich der Einigkeit mit ihren Kapiteln, und die Unterthanen zittern, wenn nur eine kleine Disharmonie sich zeigt. Allein der Hr. Weißmann ist anderes Sinnes. Nach seiner Meynung hat bloß durch diesen Prozeß der Hr. Fürstbischof von Speier einen unsterb-

derjenige, so 4 Präbenden hat, selbe schwerlich verdienen kann. Sey es. Kann bey einem Domstifte eine Pfründe nicht verdient werden, so theilen die übrigen die Erträgniß derselben unter sich; obwohl sie für den andern, der nicht verdient, weder bethen, weder singen, weder in den Chor gehen ꝛc. Das Interesse der Nazion erfodert es also, daß die Mehrheit der Präbenden vollkommen getilgt werde, und Beyspiele zeugen, daß Domherren, die nur eine Präbende hatten, Gastfreyheit hielten, die Armen unterstützten, und doch nach ihrem Tode noch eine beträchtliche Erbschaft hinterließen. Da im Gegentheile oft, der mehrere Pfründen hat, mehr verzehrt, mehrere Schulden macht, und — weniger hinterläßt. Wie oft wird nicht einmal der Familie ein Ersatz gemacht von demjenigen, was die 3 oder 4 Präbenden gekostet haben?

sterblichen Namen erhalten. So wäre es ja unsern deutschen Fürstbischöfen recht sehr leicht gemacht unsterblich zu werden!!!„. Seine Hochfürstliche Gnaden zu Speier werden sich wenig um dieses Mückengesums des Anmerkers kehren. Gold bleibt dennoch Gold, wenn auch eine Mücke ihren Auswurf auf selbes fallen läßt. Damit ich mich aber gegen meinen Hrn. Gegner und vor dem ganzen Publikum rechtfertige, und damit man mir nicht zur Last lege, daß dasjenige, was ich geschrieben, zu schmeichelhaft, überspannt, oder gar erkauft sey; so will ich einige Beweise in das Mittel stellen, welche den Hrn. Gegner vollkommen überzeugen müssen. Hätte dieser die speierische Antwort rc. gelesen, so würde er in selber das gemäßigte Betragen dieses Fürstbischofes, so wohl gegen den römischen Stuhl, als gegen die Embser Punktazion bemerkt haben; er würde begriffen haben, daß der Eifer dieses Bischofes ohne Parteylichkeit sich nur auf jene Seite lenke, für welche Recht und Billigkeit spricht. Hätte er die in meiner Note angeführte, und ihm vor die Nase hingelegte Schrift: **Einsweilige Hochfürstlich speierische Anmerkungen über das von Seite des Hochw. Domkapitels zu Speier im Druck erschienene Memorial** 1786 rc. gelesen, so würde er S. 14 gefunden haben, daß sich das Domkapitel bey dem Reichstage beschweren wollen, daß gegen selbes **ungehört**, und da sie zur **Verthei**digung **weder aufgerufen**, noch **zugelassen**,

ge-

gesprochen worden. Und S. 15: Se. Hochfürstliche Gnaden zu Speier hätten gegen ihr Domkapitel keinen Prozeß angestellt, sondern nur die eingeschlichenen Misbräuche angezeigt, und um deren künftige Abwendung gebethen, worauf das Reichshofraths-*Conclusum* den 28 August 1781 auf vorgängig an Seine kaiserl. Majestät erstattetes Gutachten und allerhöchste Begnehmigung erlassen worden. Alle Sticheleyen also des Hrn. Gegners wegen eines Prozesses, der wegen des speierischen Dekrets niemal existirte, fallen gänzlich hinweg, und sind nur Merkmaale seines schiefen Verstandes und seiner Unwissenheit. Wir kommen nun zu dem Hauptbeweis. Es ist gewiß, daß die Kosten der Sedisvakanz im Jahre 1743 zu Speier, wie von dem Hrn. Kardinal Hutten den 23 May 1744 dem Domkapitel ein ausführlicher Status überschickt worden, über hundert tausend Reichsthaler, und zwar in einer Zeit von nicht drey Monaten betragen haben. Bey dieser Administrazion zog jeder Kapitular 2500 fl. Spoliengelder. In der Sedisvakanzzeit An. 1770 hat jeder Kapitular vermöge des den 25 Aprils abgehaltenen Protocolls sich 3333 fl. 20 kr. zugeeignet, welches eine Summe von 50000 fl. beträgt. Diese 50000 fl., die sonst gewöhnlichen Tafeln zu Speier und Bruchsal, aller Bezug an Naturalien, die Vertheilung des Wildpretts ꝛc. ꝛc. diese und andere mehrere Rubriken fallen nun hinkünftig bey jeder Sedis-

vakanzzeit gänzlich hinweg, und dadurch werden bey jedem sich ergebenden Todtesfalle eines speierischen Fürstbischofes dem Hochstifte wenigstens 50000 Thaler erspart. Nun frage ich Sie, mein liebster Hr. Gegner, ob ein Fürstbischof, der dem Hochstifte bey jeder Sedisvakanz Gelegenheit durch seine weise und kluge Bewirkung des speyerischen Dekrets NB. ohne Prozeß, und ohne daß die Unterthanen von den leidigen Folgen einer Uneinigkeit zitterten (diese werden vielmehr durch das Reichshofraths-Conclusum gegen alle Herrschaft und Unterwürfigkeit wider das administrirende Domkapitel kräftigst geschützt) 50000 Thaler erspart, und also auch noch nach seinem Tode in künftige Jahre für das Wohl des ganzen Hochstiftes und seiner Unterthanen, und für deren Ruhe hinlänglich gesorgt hat, ob dieser Fürstbischof nicht durch dieses große Unternehmen ein Monument sich gestiftet hat, welches so lange seinen Namen unsterblich machen wird, so lange die deutsche Reichsverfassung besteht? Und dieser weise, dieser für sein Volk so gute Fürst, ist der große speierische Fürstbischof August Graf von Stirum!!! (*) Ad

(*) Die Güte dieses Fürsten beweisen auch so viele Ausgaben, mit welchen Höchstdieselbe die Armuth unterstützt haben. Weit über hundert tausend Gulden haben Sie aus Gefühl für die Rechte der Menschheit schon bey Ihrer preiswürdigsten Regierung ihren zukünftigen Erben, den Weysen und Armen zugewandt, und hiedurch Ihren Namen verewiget. Und so ist es auch unsern deutschen Fürstbischöfen recht sehr leicht unsterblich zu werden!!!

Ad 98 — 106. §. XV. Wir fassen diese neun Numern, die lediglich ihren Bezug auf das den 3 Hrn. geistlichen Kuhrfürsten ertheilte indultum haben, um so mehr zusammen; weil ohnehin, wie Hr. Reinfeld Seite 110. schreibt, dieser Gegenstand kein Geschäft ist, mit dem sich die ganze deutsche Kirche abzugeben hat. Erzielen die 3 Kuhrfürsten ihre Absicht nicht, so wird die Wohlfart der Kirche dieserhalb nicht unbefödert bleiben. Der belobte Hr. Reinfeld zweifelt auch, ob die Ansprüche der 3 Hrn. Kuhrfürsten so gegründet sind, als man selbe angiebt, und daß selbe aus dem alleinigen Schreiben, welches die 3 Hrn. Erzbischöfe im Jahre 1673 an den Papst erlassen haben, noch nicht rechtsständig erwiesen worden. Schon vorhin hat der Freyherr von Kreittmayr in seinen Anmerkungen über den *Codicem Bav. Civil. Tom. V. pag.* 36 eben diese Sprache geführt, da er schreibt: " Daß von dergleichen Vorrechten der 3 geistlichen Hrn. Kuhrfürsten nirgend etwas anzutreffen sey: vielmehr dadurch, daß die deutschen Erzbischöfe um dergleichen Indult jedesmal besonders angesucht, solches auch gemeiniglich ad quinquennium verliehen worden, sich klar an den Tag legt, daß solches auf besonderer Verleihung beruhe ". Nicht aus diesen Gründen, sondern aus bloßem Uebersehen, habe ich das Beywort Indultum *perpetuum* hinweggelassen. Daß aber hiedurch eben keine Verstümmelung von mir gemacht worden, dieses

kann

kann jeder leicht entnehmen, da ad b) in meinen Bemerkungen die Worte: Indultum *perpetuum* vorkommen. Wenn nun die 3 geistlichen Kuhrfürsten erproben, daß dieses Indultum perpetuum, ac verum Pactum ist, und daß der Papst auf immer auf die im Konkordate zugestandenen Reservazionen Verzicht geleistet hat; so ist er allerdings schuldig, sein Wort zu halten. Ansonst aber sind die von der Universität zu Köln (wie das von Hrn. Hedderich *in Tom. I, Dissert. pag.* 207 angeführte Gutachten der Wirzburger hohen Schule bemerkt) verfügende Provisionen unter den dießfallsigen Verordnungen der Konkordate mitbegriffen zu achten, bis das Gegentheil oder eine widrige Observanz concludenter hergestellt werde. Ob die Universität zu Köln mehr Nachtheil hat, wenn die Ueberlassung der 3 päpstlichen Monate ihr, oder dem Erzbischofe zugehören, ist schwer zu entscheiden. Es ist wahr, daß die Universität bisweilen einem Patrizier die entledigte Präbende gab. Es ist aber auch wahr, daß der mainzische Erzbischof Franz Ludwig die der Universität in Mainz zugeeigneten Präbenden den Kollegiatstiftern wieder in der Absicht überlassen hat, damit er zu denselben seine Räthe, Klienten und Domestiquen nachhin befödern könnte. Demjenigen, was der Hr. Gegner n. 105 beybringt, können wir gar nicht beypflichten. Wir sagten in unsern ersten **Bemerkungen**, daß dieses Indultum durch den Tod des Papstes erlösche, und zur Vakanzzeit des römisch. Stuhls der Kollator ordinarius

ein-

eintrete. “ Nicht doch! sagt der Hr. Anmerker, das Indult giebt der Papst dem Neuerwählten, so lange als derselbe lebt. Wollte man diesen Satz gelten lassen; so müßten auch alle in andern Diözesen vom Papste mit Präbenden Provisionirte nach dem Tode des jedesmaligen Papstes um neue Provision ansuchen „. Mit einem Nicht doch, und mit diesem schwachen Beweise lassen sich die von mir angeführten und ausgestellten Gutachten der 3 Universitäten nicht so leicht über den Haufen werfen. Die in andern Diözesen Provisionirten haben ja von dem noch lebenden Papste die Präbenden, und also Jus ad rem erhalten? Stirbt aber der Papst, so hat der Kollator ordinarius in den päpstlichen Monaten ganz freye Hand. Denn wenn die deutsche Nazion mit dem päpstlichen Stuhle gar keine Konkordaten gemacht hätte, so würden wohl die Collatores ordinarii tempore sedis vacantis alle Pfründen vergeben, wie dieses wirklich zu Bamberg und Wirzburg, welche nicht konkordirt haben, allzeit beobachtet wird; wie sollen denn die Deutschen, welche durch die Konkordaten so vieles aufgeopfert haben, in diesem Stücke deterioris conditionis geachtet werden?

Ad 107, 108, 109 §. XV. Nun gesetzt, der Pabst beruft kein allgemeines Konzilium zusammen, und ein veranstaltetes Nazionalkonzil hebt die Konkordaten auf. Welcher wesentliche Nutzen fließt wohl

hiedurch den Bischöfen zu (*1)? Die Kapitel, wie der Hr. Gegner selbst eingesteht, haben jure originario die Präbenden zu vergeben. Wenn also mittelst Aufhebung der Konkordate die 6 päpstlichen Monate gleichfalls aufgehoben werden; so muß der Bischof beweisen, daß er vor den gemachten Konkordaten die Befugniß hatte, in diesen 6 Monaten die entledigten Präbenden zu vergeben (*2). Hätten die Bischöfe dergleichen Rechte vor den Konkordaten genossen; so würde man auch in dem Konkordate ihnen einige Monate zugetheilt haben. Ich gestehe es zwar aufrichtig, daß es sehr unbillig, daß der Bischof (der doch sonst de jure Collator ordinarius) das Haupt des Kapitels und der Sponsus seiner Domkirche keine einzige Pfründe daselbst zu vergeben

---

(*1) Warum die 4 HerrenErzbischöfe auf die Aufhebnng der Konkordate dringen, läßt sich leicht begreifen. Sie möchten sich gerne das in den Konkordaten dem Papste zugesicherte Konfirmazionsrecht nachhin zueignen, wie dieses klar aus dem Embser Resultate erhellt.

(*2) Schon im Jahre 873 ist in der zu Köln unter dem Erzbischofe Willibert gehaltenen Synode beschlossen worden, daß der Erzbischof nicht die kleinste Pfründe ohne Beystimmung und Einwilligung des Kapitels vergeben könne. Hedderich in Differt. *de Synod. colon.* c. 2. §. 2, welcher noch den Beysatz macht: Cum quibus sane pro dioecesi coloniensi non subsistit principium illud: Episcopos usque ad saeculum XI extitisse Collatores ordinarios omnium beneficiorum suae Ecclesiae.

geben habe. Die Domherren wollen gerne Consiliarii nati des Bischofes seyn, und der Bischof darf keinen dieser Räthe ernennen. In dieser Hinsicht sollte man von der deutschen Nazion den Antrag machen, daß der Bischof 6 Monate erhalte, in welchen er die Präbenden vergeben kann. Doch mit ausdrücklicher Bedingniß, daß er diese nach Vorschrift des Basler Konzils und nach dem dort geäußerten Wunsche der Nazion, nur Doktorn (tertia pars præbendarum conferatur Graduatis &c) ertheilen könne, um aus selben würdige Väter des Vaterlandes zu bilden, oder die Mühe und den Fleiß eines brauchbaren Mannes zu belohnen; und weil diese Vergebung nach Meynung der Hrn. Deputirten zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözesen höchstnothwendig ist. Drey Monate sollen dem Papste gehören. Er ist doch das Oberhaupt jeder Kirche, und verdient in dieser Rücksicht einige Vorzüglichkeiten (*). Die übrigen 3 Monate soll man den Kapiteln zu-

(*) Es ist zwar hart dem Papste drey Monate abzunehmen, indem er die alternativam mensium als einen gewissen Ersatz von der Nazion erhielte, schier auf die Weise, wie der Hr. Anmerker dafür hält, daß der Papst das indultum perpetuum den 3 geistlichen Kuhrfürsten gab. Natio alteram medietatem mensium *compensationis* loco Pontifici tribuit. Endres in Diss. *de libertat. Eccles. Germ. concordatis vindicata p.* 117, 123, so glaube ich doch, daß der Papst sich auch in diesem Falle nachgiebig be-

zutheilen. Und dieses zur Strafe, weil a) bey den Erz-Dom- und Ritterstiftern oft schon hinlänglich war, wenn der Kandidat seine Ahnenproben machte, ob er gleich nicht ganz und nicht halb reden, und vielleicht gar nicht denken konnte. Weil selbe b) die in den Konkordaten gemachten Verträge, wie auch die Satzungen der zu Basel und Trient gehaltenen Kirchenräthe nicht beobachtet, und keine Doktores gewählt, sondern vielmehr c) diesen allen Zugang durch ungültige Statuten verschlossen haben (*); und weil selbe d) durch Jahrhunderte gelehrte Männer ihres per Concordata & Concilia zugesicherten Stückbrods, eben nicht gar gewissenhaft beraubten. Damit aber mehrere Präbenden errichtet, und dadurch so wohl der Papst, als die Domkapitel schadlos blieben, könnten nach dem von mir schon gemachten Vorschlage die Domizellaren bis

---

bezeigen würde, um die Gunst der deutschen Nazion sich mehrers eigen zu machen.

(*) Das Domkapitel zu R― ― ― ― ließ sich auch einstens beygehen, durch ein neues Statutum allen Weg den Doktorn zu versperren. Da sich selbes deßwegen an den Bischof wandte, hat dieser zurück schreiben lassen: wenn ein Doktor Kardinal und Papst werden kann, so hat jeder Doktor gewiß die Fähigkeit zu einem Domherrn. Das Kapitel in E― ― hat einen gleichen Versuch gemacht, und es würde seinen Zweck erreicht haben, wenn nicht der Fürst ein Liebhaber der Gelehrten, und der Kapitular, Graf von Oetting zu Helmstädt als Doktor Medicinæ graduirt hätte.

bis auf zween reduzirt, und die Vierherren, Submissarii, Chorvikarii völlig abgeschafft, und derer Einkommen zur Errichtung neuer Pfründen verwendet werden. Auf diese Weise müßten freylich die Domherren selbst singen. Allein welch tröstliche Freude wird sich über ihre Herzen verbreiten, wenn sie voll des heiligen Eifers mit der süßen Ueberzeugung aus dem Chor gehen, daß sie mit eigner Stimme das schuldige Lob dem Herrn der Heerschaaren abgezinset haben. Ich hoffe, mein Hr. Gegner, daß auch diese Bemerkung viel Wahres, Schönes, Gutes, und Erwünschliches enthalte!

Ad 110. §. XVI. Von den Indultis, von welchen abermal die Rede vorkömmt, habe ich schon vorhin weitläufiger gehandelt. Was die Klausel anbelangt, welche Rom den indultis soll eingeschaltet haben, so berufe ich mich dießfalls auf die speierische Antwort. Nur diese Bemerkung will ich noch anfügen: Es ist in Wahrheit sehr auffallend, daß sich die Hrn. Deputirten in den Punktazionen, und der Hr. Gegner in seinen Anmerkungen so rastlos um die Vergebung der simpeln Präbende herumbalgen, daß sie behaupten, daß den Erz- und Bischöfen Deutschlands zur ordentlichen Verwaltung ihres Kirchensprengels die Vergebung dieser Benefizien nothwendig sey (*), und daß im Gegentheile der

(*) Es giebt einige treflich gut eingerichtete Kirchensprengeln, in welchen die beste Kirchenzucht blüht, obschon der Bischof keine einzige Präbende zu vergeben hat.

der Eifer dieser Herren sich auf die Vergebung der Pfarreyen, oder auf die Ernennung eines Pfarrers, der doch der Seelsorger und der wahre Hirt ist, gar nicht erstrecke. Auch dieses ist ein Beweis desjenigen, was ich vorhin behauptet habe, daß man nämlich in dem Kongresse die Poltzen nur gedrehet hat, um selbe gegen Rom abzuschießen, weil selbes einen Nunzius nach München abgesendet hat, und daß in der Hauptsache die vorgespiegelte Reformazion nur ein Blendwerk war.

Ad 111. Läßt sich der päpstliche Nunzius beygehen in die bischöfl. Gerechtsame einen Eingriff zu wagen, so giebt es Mittel genug selben sammt seinem Auditor und Kanzler in die behörige Schranken zurückzuweisen.

Ad 112. §. XVII. In den ältern Zeiten war der Metropolitan Konsekrator. Dieses Recht hat nachhin der Papst an sich gebracht, welcher einen Konsekrator bestimmt, oder die Wahl dem Neuerwählten überläßt. In den Konkordaten ist zwar hievon nichts enthalten, doch schützt die Päpste der Besitzstand (*): Aber auch aus diesem haben die

(*) Posset alicui oriri scrupulus an Pontifici jus ordinandi vel designandi consecratorem in Germania competat. Ratio dubitandi posset esse, quod concordata Germaniæ, ex quibus jura tam Pontificum, quam Episcoporum sunt dimetienda, de jure consecrandi altum sileant, &

die Deputirten den Papst verdringen, und diese Befugniß den Hrn. Erzbischöfen zueignen wollen. Da ich diese auf eine versteckte und feine Art angebrachte Vergrößerungssucht rügte, bin ich von meinem Hrn. Gegner als ein boshafter Lügner ausgescholten worden. Nun giebt sich freylich der gute Mann alle Mühe, sich zu winden, die Sache zu verdrehen, und endlich gar noch eine neue Konstrukzion einzuflicken, um der Sache eine andre Wendung zu geben. Mich dünkt, schreibt er, daß man in dieser Punktazion so viel habe sagen wollen: Um allem Umstande vorzubeugen, soll nach der ältern Kirchendisziplin der Consecrator den Processum informativum machen, der neuerwählte Bischof aber, wie bisher geschehen, sich den Consecratorem wählen. Wenigstens ist ja durch die Worte: **nach Maaßgabe der ältern Kirchenzucht** nicht festgesetzt, daß nur der Erzbischof der Consecrator seyn solle.— Es ist ganz offenbar, daß nach Maaßgabe der alten Kirchenzucht der Erzbischof Consecrator war, und eben hiedurch ist jeder denkender Leser, der in der

& solius juris confirmandi mentionem faciant. Quidquid autem de hoc sit, Pontifices saltem securi sunt in *possessorio*, & si causam ad petitorium devolvi contingeret, pro ipsis militaret regula communis: non plus correctum, quam expressum: quia igitur hoc jus ante inita concordata exercuerunt, exercebunt etiam posthac. Zallwein in Dissert. *de Hierarch. Eccl. c. 2. §. 12. p. 157.*

der Kirchengeschichte bewandert ist, mit mir nach dem klaren Buchstaben auf die verläßige Vermuthung verfallen, daß die Erzbischöfe das Konsekrazionsrecht sich zueignen, und das Vorrecht, den processum informativum zu fertigen, sich beylegen wollen. Wie ich dachte, und geschrieben habe, so haben auch andere gedacht und geschrieben, und eben dieses weißmannische Gewäsche zu Markte gebracht. Ich werde mich nicht irren, sagt Hr. Reinfeld S. 120, wenn ich glaube, die Sprache, die das Resultat hier spricht, sey verständig genug, und wolle andurch ein Recht aufleben lassen, welches mit der heutigen Kirchenverfassung nicht mehr bestehen kann. Die Hrn. Erzbischöfe möchten gerne diesen Informativprozeß vornehmen, und sich dadurch zu Wiedererhaltung des durch einen öffentlichen Vertrag entzogenen Rechts, ihre Suffraganen zu konsekriren, den Weg bahnen. Und S. 128 nennt er diesen Weg gar einen Nebenweg. Eben diese Sprache redet das speierische Antwortschreiben S. 29. Aus dieser Falle also, mein liebster Hr. Gegner! kommen Sie nicht heraus, Sie mögen sich immer winden, wie Sie wollen. Es ist sonnenheiter, daß in dieser Punktazion die Hrn. Deputirten den Hrn. Erzbischöfen das Konsekrationsrecht, und folgbar die Befugniß den Informativprozeß zu verfertigen, auf eine ganz feine Art haben zuschanzen wollen, um hiedurch das erzbischöfliche Ansehen zu vergrößern. Es ist ferner

offen-

offenbar, daß, da ich dieses nach dem klaren Buchstaben behauptete, Weißmann kein boshafter Lügner, der Hr. Gegner aber ein offenbarer Kalumniant sey.

Ad 113 & 114, §. XIX. Man darf nicht überall Schreckenbilder sehen, wo keine sind; oder wenn man dergleichen wirklich zu sehen glaubt, muß dem Grunde ihrer Entstehung nachgespürt werden, um sie entweder zu verjagen, oder wenigst aus dem Kreise einer schädlichen Wirkung hinauszusetzen. Dieses will ich zu Beruhigung des Hrn. Gegners wegen der Schreckenbilder, welche ihm der bischöfliche Eid darstellet, voraussetzen. Denn nach allen Eidesleistungen wird der Bischof dem Papste nicht mehr und nicht weniger unterworfen, als je nachdem es die Gesetze verordnen. Dieses ist ja das System des Embser Resultats. Die vier Hrn. Erzbischöfe haben ja auch geschworen, was sie dermal, nach der Vorschrift des Embser Resultats, nicht zu halten sich befugt zu seyn erachten; weil nach ihrer Meynung die Gesetze der ursprünglichen bischöflichen Gewalt sie hiezu nicht verbinden? Und wer ist wohl Ursache an diesem Eide, den die Bischöfe in Deutschland schwören? Niemand als der H. Bonifaz, der nach Zeugniß des Boronius *Tom. IX ad an.* 723, *n.* 4 einen dergleichen Eid dem Papste Gregor II geleistet, der diese Eidesformel in andre Kirchen vertheilt, und die in einer Synode versammelten fränkischen Bischöfe dazu beredet hat,

wie dieses das eigne Sendschreiben 105 *ad Cutbertum Episc.* beweiset? Und warum haben denn die Metropoliten die Eidesformel, welche sonst die Bischöfe selben leisten mußten, abgeändert? Und warum muß denn der Fürst und Probst zu Berchtolsgaden dem Erzbischofe zu Salzburg sogar das Juramentum *fidelitatis* ablegen? Uebrigens waren meine **Bemerkungen** in diesem Punkte der feinen Moral des Embser Kongresses ganz angemessen. Ich sagte ja selbst, daß man die Worte Hæreticos, Schismaticos pro posse persequar, ausmerzen soll, obschon auch diese Worte in dem Eide enthalten sind, welche sonst die Metropoliten von den Suffraganen foderten. Und haben wir denn Hæreticos und Schismaticos in unserm deutschen Reiche? Will man endlich den Eid völlig hinweglassen, und sich mit der Glaubensbekenntniß begnügen, wie Hr. Reinfeld dafürhält, oder nur jene Eidesformel annehmen, welche die **Beyträge zur Verbesserung der Kirchenpolizey** &c. liefern, so bin ich mit jedem vollkommen einverstanden (*).

Ad

(*) Ich wünschte sehr mit Neller in Dissert. *de certis S. Concil. Basil. Decretis*, daß man den Eid bey Bischofswahlen wegen gewisser Gefahr des Meyneids abstellen sollte; weil sattsam bekannt ist, wie es bey diesen herzugehen pflegt. In dieser Hinsicht sollte auch der Eid de observando silentio & non revelandis actibus capitularibus unterlassen werden. Wegen des Eides in Bezug der Beobachtung der Kapitularstatuten, habe ich meine Gedanken in meinen

Kur-

Ad 115, 116 a) 117, 118, §. XXI. Wegen Bezahlung der Annaten beruft sich der Hr. Gegner auf die Seufzer der deutschen Bürger und Unterthanen, wenn der deutsche Fürst verblichen. — Werden die Domherren nach dem Tode des Fürstbischofes nicht so tief in die Hochstiftskassa hineingreifen; werden nach Vorschrift des speierischen Dekrets die Spoliengelder, Tafelgelder, übermäßige Trauergelder hinwegfallen; wird das nach der Wahl zu verreichende Douseur abgeschafft (*); wird bey dem fürstlichen Hofe eine gesunde Oekonomie herrschen; und werden mittelst einer wohlanständigen Sparsamkeit die unnöthigen Ausgaben vermieden; so wird man wegen Bezahlung der Annaten keine Gelegenheit finden, sich auf die Seufzer der Bürger und Unterthanen zu berufen. Ich will durch letzteres keineswegs behaupten, daß die deutschen Fürsten für die Römer sparen sollen,

---

kurzen Bemerkungen schon geäussert. Bey Visitazionen soll ebenfalls aller Eid hinweggelassen werden. Die Visitazion ist nur Actus paternus, und doch hat man in Worms bey der letzten Visitazion jedem Kanonikus den stärksten Eid vorgelegt, und in selbem dahin angetragen, die geheimsten Vergehungen seines Chorbruders, selbst gegen das Recht der Natur, gegen die geistl. und bürgerl. Gesetze, gegen alle Vorschrift der Visitazionen kund zu machen, und zu offenbaren. Eine feine Moral!

(*) Ich könnte ein Bißthum nennen, wo die Tafel, Trauer- und Wahlgelder der Kapitularen 7000 fl. mehr, als die Annaten, und alle Ausgaben in Rom betragen haben.

len, sondern mich nur dahin erklären, daß, wenn oben bemerkte Misbräuche abgeschafft werden, es der Hochstiftskassa niemals am Gelde mangeln wird, die Annaten zu bezahlen, welche meistens zu dem Unterhalte der Offizialen der Kurie von dem Papste verwendet werden. Aber wer heißt ihn denn so viele Offizialen halten? fragt der Hr. Anmerker, und wie kömmt die deutsche Nazion dazu, daß sie des Papstes Kammerdiener, und der Kardinäle Stallknechte füttern soll? — Könnte man nicht eben diese Bemerkung jenem Erz- oder Bischofe in das Ohr flistern, welcher gar zu großen Hofstaat, oder gar zu viele Offizianten hält, zu viel Geld auf die Anverwandten, auf das Jagen und Komödien verwendet? Könnte man nicht ebenfalls fragen, wer heißt denn manchen Erz- und Bischöfen so viele Generals, so viele Ministers halten, statt eines mit Pension dimittirten wieder einen andern aufstellen? Wie kömmt denn der Unterthan dazu, daß er derenselben Kammerdiener, Stallknechte und M——— füttern soll? Wie man doch immer nur fremde Fehler bemerkt, und sonderbar die römischen, aber die eignen so gerne übersehen möchte. Alle Bischöfe in Deutschland nehmen von ihren Stiftern, Probsteyen, Klöstern, Pfarrern, Benefiziaten 2c. die Annaten; nur geben sie selben einen andern Namen, als: Fructus primi, intermedii, annui, confirmatio, Investitura, admissio &c. und dergleichen Taxen tragen oft in einem Jahre, sonderbar wo es überhäufte Stifter giebt, dem Bischo-

schofe mehr, als er für Zeit seines Lebens an Annaten nach Rom bezahlen muß (*). Nämlich nur deutsche Erz- und Bischöfe dörfen die Beutel ihrer Untergebenen fegen; aber wenn sie ihre eigne für Rom nur ein wenig aufthun sollen, da lassen sie ein Zetergeschrey erheben, zur eignen Schande, da sie so vieles dem päpstl. Stuhle zu verdanken haben, und zur Schande der deutschen Nazion, da keine andre katholische Völkerschaft, die manchmal mehr als die unsrige zahlt, dergleichen pöbelhafte Ausdrücke in ihren Schriften vorkommen läßt. Ich kenne einen deutschen Bischof, der für seine ganze Annaten, pro spolio, Popina, Judicatura, Expeditione, Agentia, und wie die Dinge alle durch einen halben Bogen durch heißen, nicht einmal 7000 fl. zu entrichten hatte, worunter der Eminentissimus Protector Imperii mit 944 fl. begriffen war. Würde wohl die Summe an die Erzbischöfe geringer seyn, wenn selbe die Fertigung des Processus informativi, und das Konsekrationsrecht erlangen sollten? Frage man nur Chiemsee, Gurk rc., was sie pro confirmatione &c. nach

(*) Daß die Annaten für Mainz eine beträchtliche Summe abwerfen müssen, läßt sich aus diesem entnehmen: da in dem Basler Konzil *seß.* 21, die päpstlichen Annaten abgeschafft wurden, glaubte der Erzbischof Theodorik von Erbach, daß diese Aufhebung auch auf seine Annaten einen Bezug habe, und er hat also gegen diesen Schluß des Konzils 1439 den 25 Märzes durch D. Leubing förmliche Protestazion einlegen lassen.

nach Salzburg bezahlen müssen. Ich muß noch bemerken, daß die von dem Hrn. Gegner vorhin gestellten Fragen zur Hauptsache gar nicht passend sind. Denn die Annaten haben ihren Grund in den Konkordaten; sie beruhen auf einem verbindlichen Vertrage, und dieser Vertrag muß gemäß deutscher Redlichkeit heilig gehalten werden (*). Ferner sind die Annaten nicht zu hoch überspannt, wie der Hr. Anmerker schreyt. Sie sollen die Fructus medii eines Jahres seyn, und wenn man selbe genau untersucht, so übersteigen sie oft nicht den fünften Theil, wie Barthel Dissert. III *de Concordatis* C. 5, §. 34 behauptet, und bisweilen nicht den zehnten Theil der jährlichen Erträgniß und Einnahm des Bißthumes. Haben Kriegsläuften oder andre Unglücke die Erträgnisse gemindert, oder wenn Todesfälle gar zu nahe nach einander folgen, so sind bey dergleichen Gelegenheiten beträchtliche Nachlässe erwirkt worden, hievon habe ich so gute Zeugnisse beyhanden, als

(*) Pactum quoad Annatas in Concordatis initum: *Placet similiter &c.* nulla conditione nullo tempore circumscriptum est. — — Causa quoque earundem perpetua est, atque justa, ut jam NB. hodie de iniquitate earum & simoniaca pravitate queri fortasse audeat nemo. Riegerus in *Instit. Jur. Eccl. sect. III. c.* 1. §. 420. Schon 1437 sind die Annaten auf dem Kuhrfürstentag zu Frankfurt als eine **redliche Widergeltung und Erstattung** dem Papste zugesichert worden. Senkenbergs **Reichs**abschiede *L. I. n.* 47.

als der Hr. Gegner von dem Gegentheile gesehen haben will. Wie gering die Annaten sind, welche von dem hochwürdigsten Koadjutor zu Mainz, Worms und Kostanz gefodert worden, haben die öffentliche Zeitungen erzählt, und zugleich das unrichtige Vorgeben des Hrn. Gegners widerlegt. Daß aber die Annaten gleich bezahlt werden müssen, dessen ist die Ursache, weil manche Bischöfe nach erhaltener Nachsicht ihr gegebenes Wort nicht erfüllt, und die schuldige Zahlung auf die bestimmte Zeit nicht geleistet haben (*).

Ad 116. a) Freylich könnte der Prunk des Palliums der erzbischöflichen Hoheit unbeschädigt hinwegfallen; aber es würde halt doch manchem schmerzen, wenn er mit diesem Lieblingsgewande sich nicht auszeichnen könnte.

Ad

(*) Illud non sinemus intactum, quod ad exigendos beneficiorum, quæ Romæ conferuntur, medios fructus, sive, ut ajunt, annatas, nullam permitti creditoribus moram accusas, quod tamen conventa ipsorum deposcant. Verum est enim, quod ais: Verum hoc ab eorum ingratitudine ortum invenies, qui cum Ecclesias consecuti essent, dilationemque solutionis faciendæ obtinuissent, postquam literas Apostolicas habuere, & domum reversi possessionem consecuti sunt, neque in præstituta die, neque multis post annis apostolicæ cameræ satisfacere curaverunt. Æneas Sylvius ad Maierum *in Epist.*

zischen und Wormsischen Hrn. Koadjutors an den Nunzius zu Kölln abgesandt worden. Man sagt zwar, daß der Hr. Nunzius bloß in diesem Zeitpunkte als ein besonderer Delegirter des apostolischen Stuhls erkennt werde. — Ist denn der päpstl. Nunzius zu diesem Akte auch besonders von dem apostolischen Stuhle delegirt worden? und hat er wohl als ein besonderer Delegatus auch die ganz besondere Frage gestellt: ob der Hr. Koadjutor kein Freymaurer sey? Ob die reichshofräthlichen Gutachten den Praxis, der in pfalzbaierischen Landen herrscht, niederlegen, und den Nunzius aus München verjagen werden, und ob in diesem Falle ein Reichsstand schuldig sey, eine andere Stimme, als jene des ganzen Reichs zu hören, dieß wird in Bälde die Zeit und Umstände uns belehren. Unterdessen, wie man ganz verläßig sagt, soll man von dem Hoflager in München dem Reichshofrathe geantwortet haben: Die Herzoge in Baiern haben eben jene Rechte, in Bezug auf die Nunziatur, welche die Erzherzoge in Oesterreich haben ꝛc.

Ad 121, §. XXII. Da in diesem §. *lit. c*) festgesetzt worden, daß die geistlichen Gerichte nach der in dem Reiche üblichen Gerichtsordnung verfahren sollen, fragte ich: Gehört wohl diese zur alten Kirchendisziplin, welche die Hrn. Deputirten beständig vor Augen hatten, und nach welcher sie

so

so viele Gegenstände umbilden? Ich wollte nämlich durch diese Frage dahin abzielen, daß es besser wäre, wenn die gerichtlichen Entscheidungen der Bischofe, der alten Kirchenzucht, die uns Fleury in der siebenten **Abhandlung von der Kirchengeschichte** §. 2. vorstellt, näher beykämen, und wenn besonders nach Vorschrift der Konzilien in Eheprozessen platterdings summarisch verfahren würde, und daß man ferner bey geistlichen Dikasterien mehr auf die Seelsorge und auf die Vereinigung der Gemüther, als auf das strepitose prozessualische Gelärm den Bedacht nähme; wie es in der alten Kirche gewöhnlich war, wo die meisten Processe durch gütliche Ausgleichung von dem Bischofe geschlichtet wurden (*). Und diese meine guten Absichten, die in dieser Frage enthalten waren, werden verworfen, und die Frage selbst wird eine **kindische Frage** gescholten. Je nun! was darf ein Mann nicht thun, bey dem das calumniare audacter die ganze Blutsmassa verderbt hat? Wer zu schmähen gewöhnt ist, findet bey jeder Gelegenheit Nahrung für seinen Schmähgeist.

Ad

(*) Hedderich in Dissert. *de Appellat.* §. 1 & §. 4 ait: Sæculo XI & XII. in tribunalia Ecclesiastica ex recepto tunc studio juris romani, penetrarunt formalitates & subtilitates forenses, atque universa christianorum judicia inciderunt in maximum processus gentilis incommodum refrigescente charitate fidelium.

Ad 122, *lit. d.* Bey weiterer Berufung an den röm. Stuhl sollen allerdings Judices in partibus ernennet werden. Dieses hindert aber nicht, daß die Berufung an die Nunziatur ergehen kann, besonders von jenen Bißthümern, welche keine Appellation an den Metropoliten erkennen, wo also die Nunziatur die zweyte, und der röm. Stuhl, der Judices in partibus ernennen soll, die dritte Instanz ist. Man kann also Judices in partibus statuiren, und auch die Berufung zur Nunziatur zulassen.

Ad 123 *lit.* d) Den Vorschlag von einem Synodalgerichte, welches auf die Vergrößerung der erzbischöflichen Macht abzielt, zergliedert umständlich das speyerische **Antwortschreiben** ad §. 22, wohin ich meinen Gegner verweise. Hier will ich nur beyrücken, was von diesem Projekte die gelehrte Göttinger Zeitung meldet. Der Verfasser derselben drückt sich hierüber mit den Worten aus: "Dieser Vorschlag, wenn wir anders denselben nicht miskennen, geht offenbar weiter, als selbst auch die Acceptation der Basler Dekrete gestattet. Und so nimmt man auch dem Papste Dinge, die er gewiß schon vor den isidorischen Dekretalen gehabt hat. — — Die Grundsätze, die zum Anfang und zum Ende der Punktazion aufgestellt werden, harmoniren nicht. Und wenn auch Erzbischöfe und Suffraganen endlich einig wären, solches gemeinschaftliche Synodalgericht zu errichten; so möchten wohl dabey auch die Rech-

Rechte derer in Betracht kommen, deren Hirt der Bischof ist; denn für sie kann es nicht ganz gleichgiltig seyn, ob ihnen die Berufung an den röm. Stuhl ganz abgeschnitten wird, oder nicht. Ein solch stehendes erz- und bischöfliches Gericht ersetzet ihnen nicht ganz, was sie etwan hoffen, wenn der Papst Judices in partibus giebt „. Der Hr. Anmerker sagt freylich: Es war ja nur ein Vorschlag der Herren Deputirten; aber ein Vorschlag von vielen Folgen. — —

Ad 124. Ich habe am Ende dieses §. einige Punkte angebracht, wie dieses Synodalgericht gebildet werden sollte. Unter selbe setzte ich auch diesen: Keine Sentenze dieses Gerichtes dörften den Verfassern der Monatschriften und den Journalisten kommunizirt werden. Meine Ursache war diese: Durch dergleichen Publikazionen geht dem sachfälligen Ordinariate, und den Bischöfen eine gewisse Erniedrigung und Verachtung zu. Die Bischöfe könnten hiedurch maaßleidig werden, ihre Assessores zurückberufen, und auf diese Weise würde die Existenz dieses Gerichts bald aufhören. So dachte ich, da ich die obige Bemerkung hinschrieb. Ganz anders denkt und schreibt der Hr. Gegner. Es ist gewiß, sagt er, dem Hrn. Weißmann oder seinen hohen Kommittenten ein misliches Urtheil publizirt worden, daß er diese Klausel hinzusetzt. — So gewiß ich in meinem Leben noch keinen Prozeß gehabt

habt habe, so gewiß ist es eine Lüge, daß mir ein misfälliges Urtheil in Mainz publizirt worden, oder daß ich diese Klausel auf eine hohe Kommission beygefügt habe. Was die Urtheile anbelangt, so die Mainzer Monatschriftsteller publizirt haben, und welche widrig gegen das speierische Ordinariat ausgefallen sind, kann ich selbe auf ihrem Grund und Ungrund beruhen lassen. Wer über diesen Gegenstand nähere Kenntniß haben will, kann selbe in den **Antworten auf die Gegenfragen und Fragen** S. 71 finden. Nur einige pöbelhafte und zügellose Ausdrücke muß ich hier noch rügen. Vielleicht, sagt der Hr. Gegner, lebt Weißmann in einem Lande, von dem geschrieben steht: Er schindet die Bauern aus Herzenslust, und läßt sich hassen um Gottes willen. Diese schöne Floskel mag der Hr. Anmerker wohl von einem Tischrathe, der sich über einen Beamten lustig machte, aufgefangen, und in sein Notatenbuch eingetragen, und hier sehr weislich angebracht haben. Was kann ich anders dazu sagen, als — plaudite! Uebrigens freuet es mich, daß in Mainz die Publizität thronet, daß die Justiz nicht bey unverschlossenen Thüren verwaltet wird, daß diese den schichten und geraden Gang fortgeht (*), und daß keine Stelle sich fürchten darf ihre Ur-

(*) Sollte auch die liebe Justiz den geraden Gang verfehlen, so hat das Kammergericht in Wezlar schon die Güte, selbe auch bey Strafe 20 Mark löthigen Goldes, auf den rechten Weg

Urtheile der Einsicht des Publikums vorzulegen. Schön, sehr schön! Nur bitte ich meinen liebsten Hrn. Gegner, wenn er seine Antwort auf diese Vertheidigung drucken läßt, das schwarzachische Expensarium als eine Beylage großgünstig anzufügen.

Ad 125, §. XXIII. Ich sagte in meinen kurzen Bemerkungen: Der wesentliche Theil einer guten Kirchenzucht besteht in Ausübung einer guten Seelsorge. In der Oberaufsicht über die Seelsorge, und in guter Anordnung derselben, sind gewiß von dem röm. Stuhle den Bischöfen keine Schranken gesetzt, oder ihre Gerechtsame gemindert worden. Nicht? fragt der Hr. Gegner: es ist bekannt wie nachtheilich bloß das unmittelbare Dispenseinholen der Pfarrer, für die Diözesen war, wie drückend die sonstigen unmittelbaren Kommunikazionen der Kongregazionen mit den Seelsorgern, und welche Zerrüttungen der Hr. Pakka gestiftet hat. Ich will mich mit meiner Antwort ganz kurz fassen. In andern Bißthümern darf kein Pfarrer unmittelbar Dispensen von Rom erholen, und kommen dergleichen unmittelbare Dispensen von Rom, und werden diese der Seelsorge oder der Kirchenzucht nachtheilig befunden, so wird das *exequatur* nicht er-

Weg zurückzuweisen. Beyspiele hievon liefern uns die Urtheile in der entschiedenen Sache des Abten zu Schwarzach ꝛc. de anno 1781, den 18 May, und den 20 Junii.

ertheilt. Eben so ist es mit den Kongregazionen: sind diese der Seelsorge oder dem pfärrlichen Gottesdienste in einem oder dem andern Punkte hinderlich, so wird dieses sogleich abgeschffat. Ob endlich der Hr. Nunzius Pakka oder andere an gewissen Zerrüttungen den größten Antheil haben, wird die Zeit noch heller aufdecken.

Ad 126. Daß die Reform des Embser Kongresses auf den päpstlichen Stuhl abziele, habe ich schon ad n. 93 & 94 erprobet. Und der Anmerker läugnet dieses nicht in seiner Einleitung S. 9. Und daß der Vorwurf, den Pius VI in seinem Schreiben an den Fürstbischof zu Freysing den Metropoliten gemacht hat, nicht ungegründet sey, habe ich in diesen Bemerkungen mehrmal erwiesen. Der Hr. Gegner verweiset mich zwar auf die Noten zu dem Breve des Papstes an den Fürstbischof zu Freysing, wie auch auf die Mainzer Monatschriften. Ich habe selbe gelesen. Aber beyde haben mir kein Genüge gethan (*).

Ad 127. Da ich durch 14 Seiten von Verbesserung der Kirchenzucht, zu welcher die Punktazionen doch den Grund legen wollen, meine Gedanken eröffnete, und die Uebersehungen zeigte, welche sich in dem

(*) Sehr oft beruft sich unser Hr. Gegner auf die Mainzer Monatschriften. Wie es doch Leute giebt, welche sich so gerne einander Komplimente machen!

dem Resultate vielfältig vorfinden, so sind meinem Gegner alles dieses ein Gewäsche, ganz unverdaute Gedanken, Grillen, Phantasien. Ich muß zur Rettung meiner Ehre meinen Leser bitten, meine Bemerkungen über den letzten §. des Embser Resultats selbst zu durchlesen, und nachhin zwischen mir und meinem Gegner das Urtheil zu fällen. Ich schmeichle mir wenigstens, daß ich die Gegenstände zur Reformazion weit richtiger angegeben habe, als die Hrn. Deputirten, und ihr Spiesträger der Hr. Anmerker, welche wegen der neuerrichteten Münchner Nunziatur, die Reformazion der entfernten röm. Kurie zum Grunde der in Deutschland zu machenden Reform legten; zugleich aber die vor den Füssen liegenden Misbräuche übersahen, und die Misbräuche derjenigen, die mehr als sie sind, nicht einmal zu berühren sich getrauten (*). Wer als ein wahrer Arzt hinzutreten, die bösen Geschwüre aufschneiden, Unrath wegnehmen, und die Wunden heilen will, der

 muß

(*) Dir Hrn. Kommissarien bey dem Koblenzer Kongresse haben in diesem Punkte mehr Muth und Eifer gezeigt: Es hat schon lang genug, sagen sie §. IX, unter den Deutschen zur Aergerniß gedient, daß *Clerici, vix uno digni Canonicatu*, zwey und mehrere durch Misbrauch der päpstlichen Milde erhalten, und also der Menge würdiger Personen den kanonischen Unterhalt entzogen haben. Wenigst hätte dererselben Beyspiel die Hrn. Deputirten des Embser Kongresses ermuntern sollen. —

muß den Sitz der Krankheit einsehen, und nicht die entfernte, sondern die nächste Ursache derselben zu heben sich bemühen.

Ad 128. Unter dem Himmelsstriche, und in dem Zirkel, wo ich lebe, denkt man so gut, und so hell, wie in Mainz, nur nicht so gar eingenommen für sich selbst, und für gewisse Grundsätze, und ich schäme mich gar nicht, der Echo jenes Publikums zu seyn, unter welchem ich lebe. Sie sagen, die Hontheime, Hedderiche, Horixe gehören doch wohl auch zum deutschen Publikum, und dieser ihr Echo hallt ganz anders. — Wie der Echo des Hrn. von Hontheim hallt, können sie in seinen Retraktazionen hören, wo sie finden werden, daß kein Satz mit den ihrigen gleichlautend ist. Ich weis zwar wohl, was die Hrn. Mainzer Heftmacher sagen: **Gelehrte wissen schon, was sie von Hontheims Revokazion denken sollen.** — Sie mögen denken, was sie wollen, so ist doch offenbar, daß der Hr. Erzbischof zu Trier vor 8 Jahren ganz anders, als itzt, gedacht hat, und von dem biedern ehrwürdigen Hontheim läßt sich doch kaum denken, daß er nur nach dem äußerlichen Scheine die Revokazion abgelegt, und mit einem Blendwerke den päpstlichen Stuhl, seinen gnädigsten Kuhrfürsten, und die katholische Welt habe täuschen wollen. Auch der Wiederhall, der in den Schriften des Hedderichs ertönt, muß dem Hrn. Gegner in vielen Punkten nicht angenehm seyn, weil des-

dessen Sätze den Punktazionen in vielen Stücken nicht beystimmen. Da der Hr. Gegner öfters den Hedderich rühmte, und auf seinen Beyfall baute, und n. 4 als einen Mann **von bewährtem Rufe**, und als einen **großen Publizisten** lobte, so habe ich beflissentlich selben öfters als einen Gewährsmann meiner Meynung dargestellt. Hrn. Horix wird Niemand das Lob eines großen Gelehrten absprechen. Ich zweifle aber, ob ebenfalls dieser Gelehrte in allen Stücken dem Hrn. Anmerker beypflichtet. Die gelehrten Abhandlungen dieses tiefdenkenden Mannes, welche den Concordatis integris eingeschaltet worden, vertheidigen den Satz des Hrn. Gegners nicht, daß man nämlich die Concordata Germaniæ vollkommen aufheben soll. Wenn man die Sache nun genauer untersucht, so wird man finden, daß diese 3 Gelehrten auch in vielen Stücken zu meinem Publikum gehören (*). Und damit hinkünftig mein Hr. Gegner für

(*) Es ist merkwürdig, daß diese drey Gelehrten durch **Revokazionen** sehr berühmt geworden. Durch die Revokazion des Febrons haben Seine kuhrfürstliche Durchleucht zu Trier, und der Hr. von Hontheim sich sehr viele Verdienste zu Rom gesammelt, und in der gelehrten Welt ist über selbe pro und contra vieles geschrieben worden. In Mainz leben noch viele Leute, denen nicht unbekannt ist, daß dem gelehrten Horix seine *Tractatiuncula de fontibus Juris Canonici* 1758 das widrige Loos zugezogen habe, in dem Vikariate öffentlich zu revoziren. Die dem Hrn. Hedderich angedichtete ΙΚΕΞΙΑ, *sive Confes-*

für mein Publikum mehrere Achtung hat, so muß ich ihm sagen, daß sich bey diesem Barthl, Böhmer, Dürr, Endres, Espen, Neller, Rieger, Schmidt, Schlör, Zallwein befinden. Keiner aus diesen Männern, welche theils noch auf Gottes Erdboden, oder in ihren hinterlassenen Schriften leben, behauptet, daß der Papst den Diözesanen nicht unmittelbar zu befehlen hat, und sie ihm keinen unmittelbaren Gehorsam beweisen können; daß die ungleichen Monate dem Papste sollen entrissen werden; daß man die Konkordate aufheben soll; daß die Bischöfe die Befugniß haben (wenn keine dringende Nothwendigkeit obwaltet) im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft dispensiren zu dörfen; daß die Bischöfe in Mehrheit der Präbende, der feyerlichen Gelübde, in der Verbindlichkeit der heil. Weihen Dispense ertheilen können ꝛc. ꝛc. Oder zeigen Sie mir einen Lehrer des geistlichen Staatsrechtes (die Mainzer Monatschriftsteller zähle ich unter diese nicht) welcher diese obigen Sätze behauptet. Wer hat nun das gelehrte aufgeklärte Publikum auf seiner Seite? Weißmann, oder der Hr. Anmerker?

Ad

---

fessio publica, hat dessen Namen und Betragen ziemlich in die Welt verbreitet. In dieser findet man, welche Sätze, und welche seiner Abhandlungen in Rom verdammt worden. Wie viele Antworten er seinen Gegnern noch schuldig ist, und welchen großen Schaden er der kölnischen Geistlichkeit durch seine Schriften zugefügt hat ꝛc. ꝛc.

Ad 129. Da ich sagte, daß man über die von den Hrn. Deputirten in dem Resultate gewagten Schritte sehr betroffen ist, und daß diese eine Veranlaßung zur Spaltung erregen könnten, antwortet unser Hr. Gegner, daß das vernünftige Publikum keine Spaltung befürchtet, und daß diese Insinuazion gänzlich zeige, aus welcher Fabrik dieses Weißmannische Produkt gekommen ist. — Dieses Produkt, mein Herr! hat uns nicht die speierische, sondern eine sehr nahe am Rhein gelegene Fabrik geliefert. Man glaubte in selber, das Buch des Febrons ziele dahin, **den römischen Stuhl, worauf sich die katholische Kirche als ihren Grund steifet, umzustoßen, und gänzlich zu zernichten, und Spaltungen zwischen Haupt und Gliedern zu erregen.** Da nun in dem Resultate die nämlichen Grundsätze des Febrons aufgestellt werden, so schrieb ich, was vorhin andere Männer aus dem aufgeklärten Publikum ebenfalls geschrieben haben, daß man nämlich nicht unbillig befürchte, daß die Embser Punktazionen eine Spaltung veranlassen könnten. Es ist in der That sehr auffallend, daß diejenigen, quos Spiritus sanctus posuit regere Ecclesiam Dei, in dem Embser Resultate, welches sie vorher reiflich erwogen haben, eben jene Grundsätze aufstellen und vertheidigen, welche sie vorhin mit dem Buche des Febrons selbst verdammt haben. Von dem Vikariate in Mainz wird Justini Febronii de statu Eccles. liber singularis in dem Protokolle de an. 1764, 21 May ein ärger-

gerlich- und gefährliches Buch genennt: das Dekret des Erzbischofes zu Köln vom 14 Julii sagt: Der Verfasser dieses Buchs sey ein wahres Kind der Finsterniß. Das Buch selbst sey ein aus den Büchern der Ketzer zusammengeraff- tes Werk, in welchem ein giftiger Saamen, den die feindliche Hand in den Acker des Herrn gesäet hat; eine verderbliche Quelle, wodurch die Christgläubigen in augenscheinliche Gefahr ihres Heils gerathen ꝛc. ꝛc. Das Dekret des trierischen Vikariats von obigem Dato macht die Erklärung, daß die in diesem Buche enthaltenen Grundsätze das Ansehen, und die vorzügliche Hoheit des apostolischen Stuhls unterdrücken. Und diese Grundsätze (ist denn das Embser Resultat etwas anders, als ein Kompendium des Febrons?) die ein Kind der Finsterniß ausgebrütet, und die man vorhin selbst verdammt hat, will man andern Bischöfen aufdringen, und von jenen, die sich hiegegen sträuben, schreibt der Hr. Gegner n. 88: Wenn sie sich gefallen lassen, daß ihre Diözesen noch künftig römische Fesseln tragen; so mögen sie das thun.

Ad 130. Ich schrieb: Wir schmeicheln uns sogar einen Beyfall von den Hrn. Deputirten zu erhalten. Wer wohl unter dem Wir verstanden werden soll? fragt der Hr. Gegner. Antwort: Ich L. Weißmann ganz allein, ohne Konsorten, Beyträger,

Hel-

Helfershelfer, ohne Mitglieder der Lesegesellschaft, ohne Zuträger, und ohne Lichtbutzer. —

Ad 131. Hier will der Gegner einen Widerspruch entdecken; weil ich sagte, daß die Embser Punkte sehr vieles zur Reformazion beytragen können, welches ich doch vorhin läugnete. — Betrachten Sie nur, mein Hr. Anmerker! die Sache aus einem doppelten Standorte, und Sie werden keinen Widerspruch sehen. Vorhin sagte ich, daß die Herstellung und die Erhaltung der Kirchenzucht in jenen Vorrechten, welche die Embser Punktazionen den Bischöfen beylegen, nicht bestehe. Hier aber schrieb ich, daß diese Punktazionen dennoch zur Aufrichtung der bessern Kirchenzucht sehr vieles beytragen können. Die Ursache ist, weil sie Anlas gegeben haben, die Fehler der Kirchenzucht gründlich zu untersuchen, und selbe dem Publikum vor Augen zu legen; und da ferner dieses Resultat die Gewalt des Papstes zu sehr erniedriget, so kann dieses die gute Gelegenheit seyn, der päpstlichen Gewalt die wahre Schranken zu bestimmen, wodurch der Kirchendisziplin ein wahrer Nutzen zugehen kann. In dieser Hinsicht also können die Punktazionen viel Gutes beytragen, und durch diese Erklärung, wohin auch meine angeführte Gleichniß von dem krummen Baume abzielt, ist aller Widerspruch gehoben.

Ad

Ad 132. Nein, mein Herr, was ich von den Hrn. Deputirten sagte, war kein Kompliment. Ich bin so beschaffen, daß ich an einem jeden lobe, was ich lobenswürdig finde, aber auch tadle, was zu tadeln ist. Würde ich Sie, bester Hr. Gegner! zu kennen die Ehre haben, so würde ich in ihrem Angesichte ihre ungesittete Schreibart, ihren unklugen Eigendünkel, ihre schmähsüchtigen Ausfälle, ihre falschen Anspielungen rc. rc. rc. tadeln. Ich würde aber ihren andern guten Eigenschaften gewiß alle Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Ad 133. Wie der Anfang, so ist auch das Ende bey meinem Hrn. Gegner. Er behält treulich die Methode bey, aus falschen Begriffen falsche Beschuldigungen herzuleiten. Der Hr. Fürstbischof zu Speier muß auch noch bey dem Schluße als Kommittent auftreten, dem er auch glaubt eine Tasse Caffee ohne Zucker gegeben zu haben. — Die thatvolle Regierung dieses großen Fürsten wirft ein Licht um sich, welches die in ihren Anmerkungen eingestreuten Schmähungen nicht verdunkeln können. Dieser würdige Bischof ist über ihre Tadel erhaben, und die für diesen Fürsten in dem ganzen Reiche dezidirte Hochachtung (welche Ihm auch jene nicht versagen können, die seinen Grundsätzen nicht beypflichten) können ihre schmähsüchtigen Versuche nicht mindern. Die Fliege, wie ich schon gesagt habe, kann Gold besudeln; und Gold bleibt Gold.

Die=

Dieses ist nun meine Vertheidigung, und dieses sind meine neue **Bemerkungen.** Wer diese mit den **Anmerkungen** meines Gegners vergleicht, der wird leicht einsehen, daß sich dieser, wie der erste Flankeur zeigt, der auf meine erste **kurze Bemerkungen** keinen förmlichen Angriff gewagt, sondern nur im Vorbeystreichen einige kritische Pistolenschüsse fallen ließ. Der Hr. Gegner verräth dieses selbst, da er schreibt: " Man wird leicht einsehen, daß ich manches hätte rügen, manches weit stärker hätte beweisen können. — Diesen Mangel soll auf den Sommer ein vollständiger Kommentar über die Embser Punkte, und ein aus der Kirchen- und Reichsgeschichte hergeleiteter Beweis ersetzen, in welchem der Hr. Gegner mit starken Waffen aufziehen, und meine Bemerkungen mit ganzen Lagen bedienen wird ". Die Sommer- und Herbstzeit und ein großer Theil der Wintermonate sind verstrichen, und der Feind ist noch nicht aufgetreten. Vielleicht hat ihn das betrübte Schicksal der holländischen Patrioten abgeschreckt, und vielleicht begnügt er sich mit selben viel zu versprechen, und wenig zu halten. Wenn ich nach den **Anmerkungen**, die der Hr. Gegner meinen **Bemerkungen** angehangeu hat, urtheilen darf, so kann ich ihm die Geschicklichkeit nicht zutrauen, einen solchen Kommentar zu verfassen. Ich will aber hiedurch ihm die Fähigkeit nicht absprechen, einen von einem andern verfertigten Kommentar nachdrucken zu lassen, und selbem eini-

ge minder anpassende Noten oder Anmerkungen beyzufügen. Nur wünschte ich, wenn der Hr. Gegner sich abermal dieser Arbeit unterzieht, den Parteygeist, der nach eigner Geständniß sich seiner gänzlich bemächtiget hat, großmüthig zu überwinden. Der Parteygeist aus einer eingeschränkten Denkungsart oder von der persönlichen Lage herrührend hat schon viele verführt. Ein Schriftsteller muß ein bloßer Zeuge der Zeiten und der Thatsachen seyn, ohne die Maximen eines Herrn, dem man dient, zu predigen, oder den Grundsätzen einer Gesellschaft, dessen Mitglied man ist, ein besonders Gewicht beyzulegen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayer, Andreas Ulrich,

L. Weißmanns neue Bemerkungen über das Resultat des Embser-Kongresses, in welchen seine erste kurze Bemerkungen gegen einige vorläufige Anmerkungen vertheidiget werden

Augsburg 1788

J.can.p. 872#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546497-4
VD18 14770148-001